



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

12. Jahrgang

Schwerin, den 15. Oktober

Nr. 10/2002

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

**Verordnung über die Zulassung zur Qualifikationsphase und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen (Abiturprüfungsverordnung – Waldorfschulen – APVO – WA M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-53 ..... 619

**Zweite Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung**

Ändert VO vom 10. Dezember 1999

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-42 ..... 625

Verwaltungsvorschrift über die schulische und die duale Berufsausbildung mit integrierter Fachhochschulreife (doppelqualifizierender Bildungsgang).....

632

##### Wissenschaft und Forschung

**Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung**

Ändert VO vom 3. Juli 2002

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-3 ..... 636

Prüfungsordnung der Universität Rostock für den Bachelor-Master-Studiengang

Informationstechnik/Technische Informatik..... 638

Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien am Fachbereich Design/Innenarchitektur .....

654

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,

Fachhochschule für Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Elektrotechnik ..... 670

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,

Fachhochschule für Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Elektrotechnik ..... 671

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,

Fachhochschule für Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Multimedialechnik ..... 672

Fortsetzung auf S. 618

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Multimediotechnik .....	673
---	-----

## Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern .....	674
--	-----

## Jugend und Sport

<b>Gesetz zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern (Sportfördergesetz – SportFG M-V)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 227-1 .....	682
---	-----

## II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	684
Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen .....	686
Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen .....	687
Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen .....	688
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen .....	689
Förderung von Schulpartnerschaften .....	689
Deutsch-französischer Grundschullehreraustausch 2003/2004 .....	690
Jahrestagung des Verbandes deutscher Biologen e. V. ....	690
Bundesweiter Wettbewerb der Schülerzeitungen „Euro-arabische Nachbarschaft – Zusammenleben lernen“ .....	691
38. Wettbewerb „Jugend forscht“ – Geträumt. Gedacht. Gemacht. ....	691
12. Internationale Kunstausstellung 2003 in Finnland .....	692
Europe @ School – Internet Award Scheme Motto „Planet Europe?“ .....	692
Europäischer Tag/Europäisches Jahr von Menschen mit Behinderungen – Malwettbewerb für Jugendliche – .....	692
Vorlesewettbewerb 2002/2003 .....	693
„Schnapp dir ein Buch!“ .....	693
Hauptschulpreis 2003 „Integration von Zuwandererkindern durch die Hauptschule – miteinander und voneinander lernen“ .....	693
Batterien sammeln und gewinnen .....	694
Frankreich-Preis 2002/2003 der Robert Bosch Stiftung.....	694

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung über die Zulassung zur Qualifikationsphase und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen (Abiturprüfungsverordnung – Waldorfschulen – APVO – WA M-V)

Vom 16. September 2002

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-53

Aufgrund des § 33 und des § 69 Nr. 3 und 6 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### § 1

##### Zulassung zur Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen

Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifikationsphase an der Waldorfschule ist der Erwerb des qualifizierten Realschulabschlusses gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen vom 7. Mai 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 244).

#### § 2

##### Unterricht in der Qualifikationsphase

(1) Die Qualifikationsphase umfasst zwei Schulhalbjahre, die an die zwölfjährige Schulzeit der Waldorfschulen anschließen. Der Unterricht wird in fünfständigen Leistungs- und dreistündigen Grundkursen erteilt. Außer in Deutsch und Fremdsprachen kann ein Grundkurs auch zweistündig unterrichtet werden.

(2) In jedem der beiden Schulhalbjahre muss der Unterricht in den acht Prüfungsfächern nach § 3 Abs. 2 und 3 regelmäßig besucht und der geforderte Leistungsnachweis erbracht werden. Die Schule stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung in zwei Kurshalbjahren erfüllt werden können.

(3) Die Fächer sind folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld A),
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld B),
3. mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C).

Die Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern richtet sich nach der Anlage 1; das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann den Unterricht in der Qualifikationsphase überprüfen und dazu im Einzelfall Klausuraufgaben stellen und sich Klausuren zur Beurteilung vorlegen lassen.

(5) Die in der Qualifikationsphase erzielten Noten sind gemäß § 62 Abs. 5 des Schulgesetzes in Punkte umzurechnen.

(6) Die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht und die Bewertung der Klausuren sind entsprechend den Zielen des Unterrichts und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung des Schülers zu einer Benotung zusammenzufassen, in der Regel im Verhältnis 1:1.

(7) Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält er null Punkte.

#### § 3

##### Prüfungsgegenstände und -verfahren

(1) Gegenstand der Prüfung sind vier schriftliche Prüfungsfächer, die gegebenenfalls auch zusätzlich mündlich geprüft werden, und weitere vier Fächer, die nur mündlich geprüft werden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsfächer sind

1. Mathematik als erstes Leistungskursfach,
2. eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft als zweites Leistungskursfach,
3. Deutsch als Grundkursfach,
4. Geschichte als Grundkursfach.

(3) Die mündlichen Prüfungsfächer sind aus den Gegenstandsbe-  
reichen Fremdsprachen, Musik, Kunst und Gestaltung, Geographie, Philosophie, Sozialkunde, Arbeit-Wirtschaft-Technik, Naturwissenschaften, Informatik und Religion so zu wählen, dass unter Berücksichtigung von Absatz 2 mindestens eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen Prüfungsfächer sind.

(4) In höchstens zwei der mündlichen Prüfungsfächer können nach entsprechender Überprüfung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde an Stelle einer Prüfungsleistung die Kursergebnisse aus dem zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden, jedoch nicht in den Fremdsprachen. Auf Antrag des Prüflings, bei nicht volljährigen Prüflingen durch die Erziehungsberechtigten, entscheidet die Prüfungskommission.

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

#### § 4 Prüfungsgremien

(1) Die Durchführung der gesamten Prüfungen obliegt einer Prüfungskommission, deren Vorsitzender von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestellt wird, in deren Bereich die Schule sich befindet. Er muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Er soll Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiter sein. Der Prüfungskommission gehören außerdem die Vorsitzenden der Fachausschüsse an.

(2) Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachausschüsse gebildet, deren Mitglieder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. Der Vorsitzende eines Fachausschusses sowie die weiteren zwei Mitglieder müssen die beiden Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen. Über Ausnahmen bei den weiteren Mitgliedern entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde.

(3) Entscheidungen der Prüfungskommission und der Fachausschüsse werden mehrheitlich getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

#### § 5 Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Zulassung ist bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 1) zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Schüler werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie regelmäßig am Unterricht der Qualifikationsphase teilgenommen haben.

#### § 6 Schriftliche Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase statt.

(2) In der schriftlichen Abiturprüfung haben die Schüler in den vier Fächern nach § 3 Abs. 2 jeweils eine Klausur zu fertigen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern über die zuständige Schulaufsichtsbehörde gestellt. Im Übrigen gelten für Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung, Gang der Prüfung, Protokoll und Urteilsfindung, Täuschungen, andere Unregelmäßigkeiten, Rücktritt und Versäumnis, Einsicht in die Prüfungsakten und Nachweis über Latein- oder Griechischkenntnisse die Bestimmungen der Arbeits- und Prüfungsverordnung gymnasiale Oberstufe vom 16. Januar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 103) entsprechend.

#### § 7 Mündliche Abiturprüfung

(1) Die Prüfungskommission beschließt nach den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung, ob und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung ein Prüfling zusätzlich mündlich geprüft wird.

(2) Die Prüfungskommission hat auf schriftlichen Antrag eines Prüflings eine zusätzliche mündliche Prüfung in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsfächern anzusetzen.

(3) In der mündlichen Prüfung wird der Prüfling neben den Fächern nach den Absätzen 1 und 2 in vier Grundkursfächern nach § 3 Abs. 3 geprüft. Findet § 3 Abs. 4 Anwendung, reduziert sich die mündliche Prüfung auf zwei Grundkursfächer.

(4) Stellt die Prüfungskommission nach dem Ergebnis einer mündlichen Prüfung fest, dass das Prüfungsziel nicht mehr erreicht werden kann, so wird die Prüfung abgebrochen und die Abiturprüfung für nicht bestanden erklärt.

Dem Prüfling werden im Anschluss die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung mündlich erläutert.

#### § 8 Zuhörer

Bei einer mündlichen Prüfung dürfen zuhören:

1. ein Vertreter der Freien Waldorfschulen,
2. jeweils ein Mitglied des Schulleiternrats und der Schülervertretung an Freien Waldorfschulen,
3. bis zu zwei Schüler des 12. Schuljahrgangs der Freien Waldorfschulen,
4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

Der Prüfling kann verlangen, dass an einer mündlichen Prüfung keine Personen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 teilnehmen.

Im Übrigen ist § 31 Abs. 4 und 5 der Arbeits- und Prüfungsverordnung gymnasiale Oberstufe entsprechend anzuwenden.

#### § 9 Berechnung der Gesamtpunktzahl

(1) Die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden gemäß § 62 Abs. 5 des Schulgesetzes in Punkte umgerechnet und wie folgt gewichtet:

1. Die Punktzahlen der beiden Leistungskursfächer werden mit zwölf multipliziert.
2. Die Punktzahlen der beiden weiteren Fächer der schriftlichen Prüfungen werden mit acht multipliziert.
3. Wird in den Fächern der schriftlichen Prüfung ebenfalls mündlich geprüft, werden die Punktzahlen der schriftlichen

und mündlichen Prüfung in den Leistungskursfächern jeweils mit sechs, in den weiteren Fächern jeweils mit vier multipliziert.

(2) Die in den weiteren vier Fächern der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden gemäß § 62 Abs. 5 des Schulgesetzes in Punkte umgerechnet und jeweils mit vier multipliziert.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der nach den Absätzen 1 und 2 gewichteten Punktwertungen der Prüfungsergebnisse in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile.

### § 10 Abschluss der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission stellt für jeden Prüfling die Gesamtpunktzahl für die Prüflinge, die nach Absatz 2 die Prüfung bestanden haben, fest. Die Durchschnittsnote wird unter Anwendung der Anlage 2 festgelegt.

(2) Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn

1. keines der acht Prüfungsfächer mit null Punkten bewertet wurde und
2. in beiden Leistungskursfächern zusammen mindestens 120 Punkte und
3. im Prüfungsteil der schriftlich zu prüfenden Fächer in mindestens zwei Fächern, darunter ein Leistungskursfach, jeweils fünf Punkte einfacher Wertung erreicht wurden und
4. in den Fächern der schriftlichen Prüfung zusammen mindestens 200 Punkte und
5. im Prüfungsteil der übrigen vier Fächer in mindestens zwei Fächern, darunter einem Prüfungsfach, jeweils fünf Punkte einfacher Wertung erreicht wurden und
6. in den Fächern der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(3) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

### § 11 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Wer die Abiturprüfung an

Freien Waldorfschulen nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Kurs- halbjahren erreichten Leistungsbewertungen.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung in Latein und Griechisch wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt.

### § 12 Wiederholung der Abiturprüfung

Hat der Prüfling die Abiturprüfung einmal nicht bestanden, so kann er diese frühestens nach einem Jahr wiederholen. Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet. Die Qualifikationsphase ist zu wiederholen.

### § 13 Schulischer Teil der Fachhochschulreife; Zeugnis

(1) Wer die Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen ohne Abiturprüfung verlässt, erhält eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife, sofern

1. in den vier Leistungskursen mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und dabei in zwei Leistungskursen mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung und
2. in elf Grundkursen mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung und dabei in sieben Grundkursen mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung

erreicht worden sind. Die §§ 40 und 42 der Arbeits- und Prüfungsverordnung gymnasiale Oberstufe sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird in eine Durchschnittsnote nach Anlage 3 umgerechnet.

### § 14 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. September 2002

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

## Anlage 1 (zu § 2 Abs. 3)

**Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Prüfungsfächern**

Aufgabenfeld	Fach	wählbar als	
		Leistungsfach	Grundkursfach
A	Deutsch	–	x
	Englisch	x	x
	Französisch	x	x
	Latein	x	x
	Russisch	x	x
	weitere Fremdsprachen	o	o
	Kunst und Gestalten	–	x
	Musik	–	x
B	Geschichte	–	x
	Geographie	–	x
	Sozialkunde	–	x
	AWT (Arbeit, Wirtschaft)	–	o
	Philosophie	–	x
	Religion	–	x
C	Mathematik	x	–
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	x	x
	AWT (Technik)	–	o
	Informatik	–	o
	Sport	–	–

x) wählbar

o) sofern dieses Fach an der Schule als Leistungsfach oder Grundkursfach genehmigt worden ist

–) nicht wählbar

**Anlage 2** (zu § 10 Abs. 1)

<b>Durchschnittsnote</b>	<b>Punkte</b>	<b>Durchschnittsnote</b>	<b>Punkte</b>
1,0	840-768	2,5	532-516
1,1	767-751	2,6	515-499
1,2	750-734	2,7	498-482
1,3	733-717	2,8	481-465
1,4	716-701	2,9	464-449
1,5	700-684	3,0	448-432
1,6	683-667	3,1	431-415
1,7	666-650	3,2	414-398
1,8	649-633	3,3	397-381
1,9	632-617	3,4	380-365
2,0	616-600	3,5	364-348
2,1	599-583	3,6	347-331
2,2	582-566	3,7	330-314
2,3	565-549	3,8	313-297
2,4	548-533	3,9	296-281
		4,0	280

**Anlage 3** (zu § 13 Abs. 2)

**Tabelle für die Umrechnung der Gesamtpunktzahl  
(schulischer Teil der Fachhochschulreife)  
in eine Durchschnittsnote der 6-stufigen Notenskala**

<b>Punkte</b>	<b>Durchschnittsnote</b>	<b>Punkte</b>	<b>Durchschnittsnote</b>
95	4,0		
96-100	3,9	181-186	2,4
101-106	3,8	187-191	2,3
107-112	3,7	192-197	2,2
113-117	3,6	198-203	2,1
118-123	3,5	204-209	2,0
124-129	3,4	210-214	1,9
130-134	3,3	215-220	1,8
135-140	3,2	221-226	1,7
141-146	3,1	227-231	1,6
147-152	3,0	232-237	1,5
153-157	2,9	238-243	1,4
158-163	2,8	244-248	1,3
164-169	2,7	249-254	1,2
170-174	2,6	255-260	1,1
175-180	2,5	261	1,0

## Zweite Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung<sup>1</sup>

Vom 27. August 2002

Aufgrund des § 22 Abs. 7 und des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Nr. 2, 3 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>3</sup>, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Fachgymnasiumsverordnung vom 10. Dezember 1999 (Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 3), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Sozialpädagogik“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziales in den Schwerpunkten Gesundheit/Pflege und Sozialpädagogik,“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Über den Rücktritt entscheidet der Schulleiter“.

2. § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dies“ die Wörter „dem Tutor und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Fachlehrer“ durch das Wort „Tutor“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „im Wahlbereich“ gestrichen.

4. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird der zweite Halbsatz nach dem Wort „und“ durch den Halbsatz „in den Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 in allen Fachrichtungen eine weitergeführte Fremdsprache oder Mathematik“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Wörter „,außer im Fach Sport, mindestens“ eingefügt.

6. § 18 Abs. 5 wird aufgehoben.

7. In § 19 Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Sport“ das Wort „Rechtslehre“ eingefügt.

8. Dem § 44 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Die praktische Prüfung kann am Ende der Vorstufe absolviert werden.“

9. In § 54 Abs. 4 wird das Wort „Halbjahresnoten“ durch das Wort „Jahresnoten“ ersetzt.

10. Die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst (Anlagen).

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Schwerin, den 27. August 2002

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 625

<sup>1</sup> Ändert VO vom 10. Dezember 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-42

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

Anlage 1a (zu § 11 Abs. 1)

Vorstufe und Qualifikationsphase des Fachgymnasiums,  
Zuordnung der Fächer mit Jahreswochenstundenzahl zum Pflicht-, Wahlpflicht-  
und Wahlbereich sowie Teilnahmeverpflichtungen

Schulart	Fachgymnasium/Jahrgangsstufe 11 - 13																	
Fachrichtung/Schwerpunkt	Wirtschaft, Technik, Ernährungswissenschaft,																	
	Agrarwirtschaft, Gesundheit und Soziales																	
Bildungsziel	Allgemeine Hochschulreife																	
<b>Pflichtbereich</b>	<b>11</b>			<b>12</b>			<b>13</b>											
Deutsch <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3						
Gerichtslehre	3			3			3			3								
Religion oder Philosophie	2			2			-			-								
Mathematik <sup>2)</sup>	4			3			3			3								
Kunst oder Musik	-			-			-			2								
Sport	2			2			2			2								
1. Leistungsfach	-			2			-			2								
<b>Summe</b>	<b>14</b>			<b>10</b>			<b>10</b>			<b>10</b>								
<b>Wahlpflicht</b>	W	T	E	A	S	G	W	T	E	A	S	G	W	T	E	A	S	G
1. Fremdsprache <sup>3)</sup>	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
2. Fremdsprache <sup>4)</sup>	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Physik <sup>5)</sup>	2	2					2	2					2	2				
Chemie		2	2		2			2	2		2			2	2		2	
Biologie <sup>6)</sup>			2	3	2	2			2	3	2	2			2	3	2	2
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre <sup>7)</sup>	4						4						4					
Rechnungswesen	2						3						3					
Technisches	2						2											
Metall-, Elektro-, Bau- und Datenverarbeitungstechnik <sup>8)</sup>		4						5						5				
Ernährungslehre mit Chemie <sup>9)</sup>			4						5						5			
Agrarwirtschaft mit Biologie <sup>9)</sup>				4						5						5		
Pädagogik und Psychologie <sup>9)</sup>					4	2					5	2					5	2
Gesundheit <sup>9)</sup>						4						5						5
Wirtschaftsinformatik <sup>9)</sup>		2	2	3	2	2		2	2	3	2	2		2	2	3	2	2
Unternehmensbildung und Internat	2	2	2	2	2	2												
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>
<b>Wahlbereich <sup>1)</sup></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>

- 1) Schwerpunktfach/1. Leistungsfach nach Angebot und Entscheidung des Schülers.
- 2) Eine weitbeginnerische Fremdsprache (wenn kein Leistungsfach eintrifft) wird mit fünf oder sechs Jahreswochenstunden unterrichtet. Eine in der Vorstufe mit fünf Jahreswochenstunden neu begonnene Fremdsprache wird in den ersten beiden Kernabschnitten der Qualifikationsphase mit vier, danach mit drei Stunden pro Woche unterrichtet.
- 3) Anstelle von Physik kann in der Fachrichtung Wirtschaft auch eine andere Naturwissenschaft angeboten werden.
- 4) Anstelle von Biologie kann in der Fachrichtung Agrarwirtschaft auch Physik angeboten werden.
- 5) Schwerpunkt2. Leistungsfach
- 6) Nicht in der Fachrichtung Wirtschaft
- 7) Nach Entscheidung der Schule

W = Fachrichtung Wirtschaft  
 T = Fachrichtung Technik in den Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau-, Datenverarbeitungstechnik  
 E = Fachrichtung Ernährungswissenschaft  
 A = Fachrichtung Agrarwirtschaft  
 S = Fachrichtung Gesundheit und Soziales im Schwerpunkt Sozialpädagogik

Anlage 1b (zu § 11 Abs. 1)

Vorstufe und Qualifikationsphase des Fachgymnasiums mit Berufsabschluss,  
Zuordnung der Fächer mit Jahreswochenstundenzahl zum Pflicht-, Wahlpflicht-  
und Wahlbereich sowie Teilnahmeverpflichtungen

<b>Schulart</b>	<b>Fachgymnasium/Jahrgangsstufe 11 - 13 (BF zugehörig)</b>															
<b>Fachrichtung/Schwerpunkt</b>	<b>Wirtschaft, Technik</b>															
<b>Bildungsziel</b>	<b>Allgemeine Hochschulreife und Berufsabschluss</b>															
<b>Pflichtbereich</b>	<b>HA</b>				<b>HB</b>				<b>HE</b>				<b>HF</b>			
<b>Deutsch</b>	2				2				3				3			
<b>Gemeinschaftskunde</b>	1				2				3				3			
<b>Religion oder Philosophie</b>	1				1				2				-			
<b>Mathematik <sup>1)</sup></b>	2				2				3				3			
<b>Kunst oder Musik</b>	-				-				-				2			
<b>Sport</b>	1				1				2				2			
<b>1. Leistungsfach <sup>2)</sup></b>	-				-				2				2			
<b>Summe</b>	7				8				15				15			
<b>Teilpflicht</b>	<b>AI</b>	<b>IA</b>	<b>WF</b>	<b>WI</b>	<b>AI</b>	<b>IA</b>	<b>WF</b>	<b>WI</b>	<b>AI</b>	<b>IA</b>	<b>WF</b>	<b>WI</b>	<b>AI</b>	<b>IA</b>	<b>WF</b>	<b>WI</b>
<b>1. Fremdsprache <sup>1)</sup></b>	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	4	4	4	4
<b>2. Fremdsprache <sup>2)</sup></b>	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3
<b>Naturwissenschaften <sup>3)</sup></b>	2	2	2	2	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2
<b>Technische Informatik <sup>4)</sup></b>	3				3				4				8			
<b>Konstruktion- und Fertigungstechnik <sup>5)</sup></b>		3				3				4				8		
<b>Betriebs- und Volkswirtschaftslehre <sup>6)</sup></b>			2	3			2	3			4	2			8	
<b>Informationsverarbeitung <sup>7)</sup></b>			2	3			2	3				4				8
<b>Elektrotechnik und Elektronik</b>	2				2				2							
<b>Prozesstechnik</b>	2	4			2	4				2						
<b>Buchungswesen</b>			2	2			2	2			2	2			2	2
<b>Rechnenlehre</b>			2	2			2	2								
<b>Büroanwendung</b>			2	2			2	2								
<b>Wirtschaftslehre</b>	2	2			2	2			2	2			2	2		
<b>Touristik und Reiseverkehr</b>			2				2				2					
<b>Berufspraktischer Unterricht</b>	10	10	7	7	10	10	7	7	2	2	2	2				
<b>Betriebspraktikum</b>	sechs Wochen															
<b>Summe</b>	28	28	28	28	24	24	24	24	17	17	17	17	17	17	17	17
<b>Wahlbereich <sup>8)</sup></b>	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
<b>Gesamtschritte</b>	31	31	31	31	27	27	27	27	20	20	20	20	20	20	20	20

- 1) Mathematik oder die 1. Fremdsprache ist Schwerpunktfach/1. Leistungsfach.
- 2) Eine neu beginnende Fremdsprache wird mit fünf oder sechs Jahreswochenstunden unterrichtet. Eine in der Vorstufe mit fünf Jahreswochenstunden neu beginnende Fremdsprache wird in den ersten beiden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase mit vier, danach mit drei Stunden Jahreswochenstunden unterrichtet.
- 3) Unterricht in einer Naturwissenschaft
- 4) Schwerpunktfach/2. Leistungsfach
- 5) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre ist in der Fachrichtung WI und Informationsverarbeitung in der Fachrichtung WF Grundkursfach
- 6) Nach Entscheidung der Schule.

AI = Assistent für Informatik  
 IA = Ingenieurassistent für Maschinentechnik  
 WF = Wirtschaftsassistent für Fremdsprachen  
 WI = Wirtschaftsassistent für Informationsverarbeitung

Anlage 2a  
(zu § 15 Abs. 2;  
§ 19 Abs. 3 und 4)

Kurstufe des Fachgymnasiums,  
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Prüfungsfächern

Aufgabenfeld	Fach	wählbar als		
		2. Leistungskursfach (2. Prüfungsfach)	1. Leistungskursfach (1. Prüfungsfach)	Grundstofflicher (3./4. Prüfungsfach)
A	Deutsch	-	X	X
	1. Fremdsprache	-	X	X
	2. Fremdsprache	-	X	X
	Weitere Fremdsprachen <sup>1)</sup>	-	X	X
	Kunst oder Musik	-	-	-
B	Gerätschaftskunde	-	-	X
	Religion oder Philosophie <sup>1)</sup>	-	-	X
	Wirtschaftsinformatik <sup>2)</sup>	-	-	X
	Betriebs- und Volkswirtschaftslehre <sup>3)</sup>	X	-	-
	Rechtswissenschaften	-	-	X
	Pädagogik und Psychologie <sup>4)</sup>	X	-	-
C	Mathematik	-	X	X
	Naturwissenschaften <sup>4)</sup>	-	-	X
	Datenverarbeitung und Informatik <sup>4)</sup>	-	-	X
	Agarwissenschaften mit Biologie <sup>5)</sup>	X	-	-
	Ernährungslehre mit Chemie <sup>5)</sup>	X	-	-
	Metall-, Bau-, Elektro- oder Datenverarbeitungstechnik <sup>5)</sup>	X	-	-
	Gesundheit <sup>5)</sup>	X	-	-
	Rechnungswesen <sup>5)</sup>	-	-	X
Sport	-	-	-	

1) Sofern dieses Fach als Unterrichtsfach und Prüfungsfach genehmigt ist.

2) Berufsbezogenes Fach; gilt nicht für die Fachrichtung Wirtschaft.

3) Zweites Leistungskursfach; gilt nur für die entsprechende Fachrichtung bzw. für den entsprechenden Schwerpunkt.

4) In der Fachrichtung Agrarwissenschaften keine Biologie, in der Fachrichtung Ernährungslehre keine Chemie und in der Fachrichtung Datenverarbeitungstechnik keine Datenverarbeitung und Informatik nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

5) Berufsbezogenes Fach; gilt nur für die Fachrichtung Wirtschaft.

**Anlage 2b**  
(zu § 15 Abs. 2;  
§ 19 Abs. 3 und 4)

**Kurstufe des Fachgymnasiums mit Berufsabschluss,  
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Prüfungsfächern**

Aufgabenfeld	Fach	2. Leistungskursfach (2. Prüfungsfach)	wählbar als	
			1. Leistungskursfach (1. Prüfungsfach)	Gaudiverständnisfach (3./4. Prüfungsfach)
A	Deutsch	-	x	x
	1. Fremdsprache	-	x	x
	2. Fremdsprache	-	x	x
	weitere Fremdsprachen <sup>1)</sup>	-	x	x
	Kunst oder Musik	-	-	-
B	Gewerkschaftskunde	-	-	x
	Religion oder Philosophie <sup>1)</sup>	-	-	x
	Wirtschaftsinformatik <sup>2)</sup>	-	-	x
	Rechtlehre	-	-	x
	Betriebs- und Volkswirtschaftslehre <sup>3)</sup>	x	-	-
C	Mathematik	-	x	x
	Naturwissenschaft	-	-	x
	Technische Informatik <sup>4)</sup>	x	-	-
	Konstruktions- und Fertigungstechnik <sup>5)</sup>	x	-	-
	Informationsverarbeitung <sup>6)</sup>	x	-	x
Rechnungswesen <sup>6)</sup>	-	-	x	
Sport				
Berufsspezifische Fächer <sup>7)</sup>				
	Elektrotechnik und Elektronik	-	-	-
	Prozessotechnik	-	-	-
	Strömungsmechanik	-	-	-
	Touristik und Reiseverkehr	-	-	-
	Berufsspezifische Projekte	-	-	-

- 1) Sofern dieses Fach als Unterrichtsfach an der Schule genehmigt ist.
- 2) Berufsbildendes Fach; gilt nicht für die Fachrichtung Wirtschaftsinformatik.
- 3) Zentrales Leistungskursfach; gilt nur für die entsprechende Fachrichtung bzw. für den entsprechenden Schwerpunkt.
- 4) Informationsverarbeitung kann in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Schwerpunkt Informationsverarbeitung nicht als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt werden.
- 5) Berufsbildendes Fach; gilt nur für die Fachrichtung Wirtschaftsinformatik in den Schwerpunkten Fremdsprachen und Informationsverarbeitung.
- 6) Berufsspezifische und berufspraktische Fächer können nicht als Abkürzungsprüfungsfächer gewählt werden.

Anlage 3a  
(zu § 16 Abs. 1 und 2)

Kurstufe des Fachgymnasiums,  
Belegungsverpflichtung und Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation

Fach	Kurstufe					Einbringungs- verpflichtung/ Zahl der Kurse
	Belegungsverpflichtung					
	1	2	3	4		
Deutsch	x	x	und	x	x	4
1. Fremdsprache <sup>2)</sup>	x	x	und	x	x	4
2. Fremdsprache	x	x	-	-	-	-
Neu beginnende Fremdsprache <sup>3)</sup>	x	x	und	x	x	- (2)
Mathematik	x	x	und	x	x	4
Naturwissenschaften <sup>4)</sup>	x	x	und	x	x	4
Sport	x	x	und	x	x	-
Kunst oder Musik <sup>5)</sup>	x	x	oder	x	x	2
Gemeinschaftskunde	x	x	und	x	x	2
Religion oder Philosophie	x	x	oder	x	x	-
zusätzliche berufsbezogene Fächer in						
Fachgymnasium Agrarwirtschaft:						
Agrartechnik (2. LF)	x	x	und	x	x	4
Wirtschaftskunde	x	x	und	x	x	2
zusätzliche berufsbezogene Fächer in						
Fachgymnasium Ernährungswissenschaft:						
Ernährungslehre (2. LF)	x	x	und	x	x	4
Wirtschaftskunde	x	x	und	x	x	2
zusätzliche berufsbezogene Fächer in						
Fachgymnasium Wirtschaft:						
Betriebs- u. Volkswirtschaftslehre (2. LF)	x	x	und	x	x	4
Rechnungswesen	x	x	und	x	x	2
Rechtlehre	x	x	oder	x	x	-
zusätzliche berufsbezogene Fächer in						
Fachgymnasium Technik:						
Metall-, Holz-, Elektro- oder Datenverarbeitung (LF)	x	x	und	x	x	4
Wirtschaftskunde	x	x	und	x	x	2
zusätzliche berufsbezogene Fächer in						
Fachgymnasium Gesundheit und Soziales:						
Pädagogik und Psychologie oder Gesundheit (LF)	x	x	und	x	x	4
Wirtschaftskunde	x	x	und	x	x	2
Pädagogik und Psychologie <sup>6)</sup>	x	x	und	x	x	-

1) Vier Kurse in ein und demselben Fach.

2) Wenn Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß § 4 Abs. 1 neu zu erwerben, so müssen die beiden Kurse des letzten Kurjahres eingeschrieben werden.

3) Kurse in einer in der Vorstufe neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingeschrieben werden; in dieser Fremdsprache sind zunächst die beiden Kurse des letzten Kurjahres einzubringen, bevor Kurse des ersten Kurjahres eingeschrieben werden können.

4) Zwei Kurse in ein und demselben Fach.

5) Gilt nur für den Schwerpunkt Gesundheit/Pflege in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales

Anlage 3b  
(zu § 16 Abs. 1 und 2)

Kurstufe des Fachgymnasiums mit Berufsabschluss,  
Belegungsverpflichtung und Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation

Fach	Kursinhalte					Belegungsverpflichtung/ Zahl der Kurse
	Belegungsverpflichtung					
	1.	2.	3.	4.		
Deutsch	x	x	und	x	x	4
1. Fremdsprache <sup>1)</sup>	x	x	und	x	x	4
2. Fremdsprache	x	x	-	-	-	-
Neu ergründete Fachsprache <sup>2)</sup>	x	x	und	x	x	4 (2)
Mathematik	x	x	und	x	x	4
Naturwissenschaft <sup>3)</sup>	x	x	und	x	x	4
Kunst	x	x	und	x	x	-
Kunst oder Musik <sup>4)</sup>	x	x	oder	x	x	2
Geschichte/Politik	x	x	und	x	x	2
Religion oder Philosophie	x	x	oder	x	x	-
<b>zusätzliche berufsbezogene Fächer in der Fachrichtung</b>						
<b>Technische Ausbildung für Informatik:</b>						
Technische Informatik (T.I.F)	x	x	und	x	x	4
Wirtschaftsinformatik	x	x	und	x	x	2
<b>zusätzliche berufsbezogene Fächer in der Fachrichtung</b>						
<b>Ingenieurwesen (Maschinenbau):</b>						
Konstruktion- und Fertigungstechnik (Z. I.F)	x	x	und	x	x	4
Wirtschaftsinformatik	x	x	und	x	x	2
<b>zusätzliche berufsbezogene Fächer in der Fachrichtung</b>						
<b>Wirtschaftsinformatik: Informatik-Verarbeitung:</b>						
Informatik-Verarbeitung (Z. I.F)	x	x	und	x	x	4
Rechenwesen	x	x	und	x	x	2
Rechtliche	x	x	oder	x	x	-
<b>zusätzliche berufsbezogene Fächer in der Fachrichtung</b>						
<b>Wirtschaftsinformatik: Fremdsprachen:</b>						
Wirtschafts- und Volkswirtschaftslehre (Z. I.F)	x	x	und	x	x	4
Rechenwesen	x	x	und	x	x	2
Rechtliche	x	x	oder	x	x	-

- 1) Vier Kurse in ein und demselben Fach.
- 2) Wenn Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß § 4 Abs. 1 neu zu erwerben, so müssen die letzten Kurse des letzten Kursjahres abgebrochen werden.
- 3) Kurse in einer in der Vorstufe neu begrenzten dritten oder vierten Fremdsprache können eingebucht werden; in dieser Fremdsprache sind zusätzlich die letzten Kurse des letzten Kursjahres einzubringen, bevor Kurse des ersten Kursjahres eingebucht werden können.
- 4) Zwei Kurse in ein und demselben Fach.

## **Verwaltungsvorschrift über die schulische und die duale Berufsausbildung mit integrierter Fachhochschulreife (doppelqualifizierender Bildungsgang)**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. August 2002

### **1. Geltungsbereich und Ziele**

1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt die schulische und duale Berufsausbildung mit integrierter Fachhochschulreife gemäß der Verordnung zur Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Fachoberschulen und über den Erwerb der Fachhochschulreife (Fachoberschulverordnung - FOSVO M-V) vom 26. September 2001.<sup>1</sup> Sofern in der Verwaltungsvorschrift keine anderen Festlegungen getroffen sind, gilt die Fachoberschulverordnung.

1.2 Die Verwaltungsvorschrift umfasst die Bildungsgänge

- der mindestens zweijährigen Fachschulen,
- der dreijährigen Höheren Berufsfachschulen,
- der zweijährigen Höheren Berufsfachschulen sowie
- der mindestens dreijährigen dualen Berufsausbildung,

die neben dem originären Bildungsabschluss durch Zusatzunterricht und Zusatzprüfung gleichzeitig zum Erwerb der Fachhochschulreife führen.

1.3 Für die originären Bildungsgänge gelten für die Ausbildung und Prüfung die Regelungen der betreffenden Schulart.

1.4 Für die praktische Ausbildung in der dualen Berufsausbildung gilt das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), zusammen mit den darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

1.5 Ziel des Lernens und des Arbeitens ist der Erwerb des originären Berufsabschlusses sowie der Erwerb der Fachhochschulreife (doppelqualifizierende Bildungsgänge).

1.6 Die Ausbildung soll den Schülern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Aufnahme der angestrebten Berufstätigkeit sowie zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums befähigen.

### **2. Errichtung der Bildungsgänge**

Die Einrichtung der Bildungsgänge gemäß Nummer 1.2 bedarf der Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag auf Errichtung eines doppelqualifizierenden Bildungsgangs ist für das kommende Schuljahr bis zum 15. September des laufenden Schuljahres an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Die geforderten Unterlagen gemäß Nummer 5.4 sind einzureichen.

### **3. Gliederung und Dauer der Bildungsgänge**

3.1 Die Gliederung der Bildungsgänge entspricht den Regelungen der originären schulischen und dualen Berufsausbildungsgänge. Der Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife wird mit den originären Bildungsgängen verzahnt.

3.2 Die Lerninhalte der Fachschulen, der Höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden mit den Lerninhalten der Fachoberschulen in integrativer Form vermittelt. Die fachliche und didaktisch-methodische Koordination des beruflichen Bildungsgangs mit den Inhalten, die zur Fachhochschulreife führen, obliegt dem Koordinator für schulfachliche Angelegenheiten der schulischen Vollzeitformen.

3.3 Die Verweildauer in den Bildungsgängen gemäß Nummer 1.2 entspricht in der Regel der Dauer des originären Bildungsgangs. Die Bildungsgänge gemäß Nummer 1.2 Anstrich 3 verlängern sich um die Verweildauer im notwendigen Betriebspraktikum. Kann ein Schüler innerhalb der Verweildauer nicht die Zulassung zu den Abschlussprüfungen erlangen, muss er den Bildungsgang verlassen.

### **4. Aufnahme**

4.1 In einen beruflichen Bildungsgang gemäß Nummer 1.2 kann aufgenommen werden, wer das Zeugnis über den Realschulabschluss und einen Notendurchschnitt von 2,5 nachweist sowie in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und den einschlägigen Naturwissenschaften mindestens befriedigende Noten erreicht hat.

4.2 Schüler gemäß Nummer 1.2 Anstrich 4 und gegebenenfalls Bewerber gemäß Anstrich 2 weisen zusätzlich einen Berufsausbildungsvertrag für den jeweiligen Ausbildungsberuf nach.

4.3 Schüler, die bereits einen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife mit Erfolg durchlaufen oder bereits anderweitig die Qualifikation für das Studium an einer Hochschule erworben oder die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

4.4 Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 28. Februar bei der zuständigen beruflichen Schule in dem Jahr, in dem die Aufnahme angestrebt wird, zu stellen. Dem Antrag ist das Realschulabschlusszeugnis beizufügen. Für einen doppelqualifizierenden Bildungsgang gemäß Nummer 1.2 Anstrich 4 und gegebenenfalls gemäß Anstrich 2 ist der Antrag vom Ausbildungsunternehmen im Einvernehmen mit der für den Aus-

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 564

bildungsberuf zuständigen Stelle zu stellen. In diesem Fall ist dem Antrag zusätzlich eine beglaubigte Kopie des geforderten Berufsausbildungsvertrags beizufügen.

Sollte das geforderte Abschlusszeugnis zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen, so ist das beglaubigte Halbjahreszeugnis des letzten Schuljahres einzureichen.

- 4.5 Über die Zulassung entscheidet die berufliche Schule. Wenn die erforderlichen Nachweise nicht oder unvollständig vorliegen, kann die Zulassung nicht ausgesprochen werden. Die Zulassung kann vorbehaltlich der Leistungen im nachzureichenden Abschlusszeugnis ausgesprochen werden. Eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses ist unverzüglich der aufnehmenden beruflichen Schule vorzulegen, die dann bis spätestens zum 15. Juli des Jahres, in dem die Aufnahme beantragt wird, über die Zulassung entscheidet. Ein Recht zur Aufnahme in einen doppelqualifizierenden Bildungsgang besteht nicht.
- 4.6 Der doppelqualifizierende Bildungsgang kann an der beruflichen Schule nur eröffnet werden, wenn mindestens 20 Auszubildende je Klasse zu Beginn des Schuljahres die Ausbildung aufnehmen sowie eine Parallelklasse ohne Fachhochschulreifeausbildung an der Schule vorhanden ist. Mischklassenbildung zur Erteilung des Zusatzunterrichts zur Erlangung der Fachhochschulreife ist im Einvernehmen mit den Ausbildungsunternehmen und der obersten Schulaufsichtsbehörde möglich. Bei Nichteröffnung des Bildungsgangs sind die Auszubildenden in die originäre Berufsausbildung umzuleiten.
- 4.7 Der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ist die Eröffnung des doppelqualifizierenden Bildungsgangs zum 1. August des Jahres, in dem die Ausbildung beginnt, anzuzeigen.

## 5. Unterrichtsorganisation

- 5.1 Zum Erwerb der Fachhochschulreife wird in den Berufsausbildungsgängen gemäß Nummer 1.2 Zusatzunterricht im Umfang von vier Jahreswochenstunden zusätzlich zur originären Unterrichtsverpflichtung erteilt. Folgende zeitlichen Rahmenvorgaben müssen erfüllt werden:
- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Sprachlicher Bereich  | 240 Unterrichtsstunden |
| (Davon müssen jeweils mindestens 80 Unterrichtsstunden auf das Fach Deutsch und auf das Fach Englisch entfallen) |                        |
| b) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich  | 240 Unterrichtsstunden |
| c) Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte)                | 80 Unterrichtsstunden  |

Diese Stunden werden jeweils in Verbindung mit dem originären (beruflichen) Bildungsgang und dem Zusatzunterricht erfüllt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um ent-

sprechende Unterrichtsangebote handelt, die den Standards gemäß Nummer 5.3 entsprechen und in den Rahmenplänen ausgewiesen sind.

- 5.2 Der Zusatzunterricht ist in den Bildungsgängen gemäß Nummer 1.2 Anstrich 1 bereits in die Studententafeln des originären Bildungsgangs integriert; in den Bildungsgängen gemäß Nummer 1.2 Anstrich 2 bis 4 ist der Zusatzunterricht zusätzlich zum originären Unterrichtsangebot zu erteilen.
- 5.3 Die Lernziele und Lerninhalte richten sich nach den Rahmenplanvorgaben der integrierten Bildungsgänge, sie sind inhaltlich aufeinander abzustimmen. Die Standards der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils gültigen Fassung) gemäß Anlage sind einzuhalten.
- 5.4 Die Schule legt zur Genehmigung des doppelqualifizierenden Bildungsgangs einen integrierten Stoffverteilungsplan sowie die geplante Gesamtstudententafel der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. In ihm sind die zeitliche Planung, die Lernziele sowie Lerninhalte der Ausbildungsjahre enthalten.

## 6. Einzugsbereich

Einzugsbereich für die Aufnahme von Schülern in den doppelqualifizierenden Bildungsgang ist das Land Mecklenburg-Vorpommern. Eventuell notwendige Abstimmungen werden zwischen den Schulträgern unter Einbeziehung der Schulen getroffen.

## 7. Versetzung

- 7.1 Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr. Zur Versetzungsentscheidung werden nur die Fächer der Studententafel gemäß Nummer 5.4 herangezogen, die zur Erlangung der Fachhochschulreife notwendig sind. Die Versetzung richtet sich nach den Festlegungen der Fachoberschulverordnung. Die Versetzungsregelung trifft auch für die Schüler der Berufsschule zu, sofern sie sich in einem doppelqualifizierenden Bildungsgang zur Erlangung der Fachhochschulreife befinden.
- 7.2 Die Versetzungsregelungen der originären Bildungsgänge gemäß Nummer 1.2 Anstrich 1 bis 3 bleiben unberücksichtigt. Schüler, die nicht versetzt werden, scheiden aus dem doppelqualifizierenden Bildungsgang aus. Sie können in einen parallelen Bildungsgang gleicher Ausbildungsrichtung ohne Fachhochschulreifeausbildung eintreten.
- 7.3 Die Wiederholung eines Ausbildungsjahres ist auf Grund einer engen Verzahnung im doppelqualifizierenden Bildungsgang nicht möglich. Auszubildende, die den Anforderungen des Bildungsganges nicht gewachsen sind, können ihre Ausbildung beenden und in einen parallelen Bildungsgang gleicher Ausbildungsrichtung ohne Fachhochschulreifeausbildung eintreten.

## **8. Abschlussprüfungen**

- 8.1 Schüler der dualen Berufsausbildung legen am Ende der Ausbildung die Abschlussprüfung der Berufsausbildung vor der jeweils zuständigen Stelle, Schüler der schulischen Berufsausbildung gemäß der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung ab.
- 8.2 Die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife richtet sich nach den Festlegungen der Fachoberschulverordnung. Sie wird an den beruflichen Schulen in der Regel im Rahmen der originären Fachoberschulprüfung durchgeführt. Zur mündlichen Fachoberschulabschlussprüfung kann zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung nachweist.
- 8.3 Der Erwerb der Fachhochschulreife ist nur bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung möglich. Der Erwerb des originären Berufsabschlusses ist ohne die Erlangung der Fachhochschulreife möglich.
- 8.4 Eine nicht bestandene Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife kann auf Antrag einmal als Ganzes wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt den Termin der Wiederholungsprüfung fest.

## **9. Zeugnisse**

- 9.1 Schüler des doppelqualifizierenden Bildungsgangs erhalten am Ende des Ausbildungsjahres ein Jahreszeugnis. Die Fächer, die zur Erlangung der Fachhochschulreife führen, sind auszuweisen.
- 9.2 Am Ende des doppelqualifizierenden Bildungsgangs erhalten die Schüler nach Bestehen der Abschlussprüfung das Abschlusszeugnis des originären Bildungsgangs. Auf dem Abschlusszeugnis sind die Fächer, die zur Erlangung der Fachhochschulreife führen, sowie die Durchschnittsnote auszuweisen.
- 9.3 Für Schüler, die die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife nicht bestehen, richtet sich die Zeugniserstellung nach den Festlegungen des originären Bildungsgangs zur Erlangung des Berufsabschlusses.

## **10. Anlagen**

Die Anlage ist Bestandteil dieses Erlasses.

## **11. In-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

## Anlage

**Standards zu inhaltlichen Anforderungen für den Erwerb der Fachhochschulreife**

(gemäß Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen –  
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 22. Oktober 1999)

**1. Deutsch**

Der Lernbereich „Mündlicher Sprachgebrauch“ vermittelt und festigt wesentliche Techniken situationsgerechten, erfolgreichen Kommunizierens in Alltag, Studium und Beruf.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeiten erwerben,

- unterschiedliche Rede- und Gesprächsformen zu analysieren, sachgerechte und manipulierende Elemente der Rhetorik zu erkennen,
- den eigenen Standpunkt in verschiedenen mündlichen Kommunikationssituationen zu vertreten,
- Referate zu halten, dabei Techniken der Präsentation anzuwenden und sich einer anschließenden Diskussion zu stellen.

Im Lernbereich „Schriftlicher Sprachgebrauch“ stehen vor allem die Techniken der präzisen Informationswiedergabe und der schlüssigen Argumentation - auch im Zusammenhang mit beruflichen Erfordernissen und Anforderungen des Studiums - im Mittelpunkt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeiten erwerben,

- komplexe Sachtexte über politische, kulturelle, wirtschaftliche, soziale und berufsbezogene Themen zu analysieren (geraffte Wiedergabe des Inhalts, Analyse der Struktur und wesentlicher sprachlicher Mittel, Erkennen und Bewertung der Wirkungsabsicht, Erläuterung von Einzelaussagen, Stellungnahme) und
- Kommentare, Interpretationen oder Problemerkörterungen - ausgehend von Texten oder vorgegebenen Situationen - zu verfassen (sachlich richtige und schlüssige Argumentation, folgerichtiger Aufbau, sprachliche Angemessenheit, Adressaten- und Situationsbezug) oder
- literarische Texte (vor allem Kurzgeschichten) mit eingegrenzter Aufgabenstellung zu interpretieren (Analyse von inhaltlichen Motiven und Aspekten der Thematik, der Raum- und Zeitstruktur, gegebenenfalls der Erzählsituation, wichtiger sprachlicher und gegebenenfalls weiterer Gestaltungselemente).

**2. Fremdsprache**

Das Hauptziel des Unterrichts in der fortgeführten Fremdsprache ist eine im Vergleich zum Mittleren Schulabschluss gehobene Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache für Alltag, Studium und Beruf. Dazu ist es erforderlich, den allgemeinsprachlichen Wortschatz zu festigen und zu erweitern, einen spezifischen Fach-

wortschatz zu erwerben sowie komplexe grammatikalische Strukturen gebrauchen zu lernen.

Verstehen (Rezeption)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben, anspruchsvollere allgemeinsprachliche und fachsprachliche Äußerungen und unterschiedliche Textsorten (insbesondere Gebrauchs- und Sachtexte)- gegebenenfalls unter Verwendung von fremdsprachlichen Hilfsmitteln - im Ganzen zu verstehen und im Einzelnen auszuwerten.

Sprechen und Schreiben (Produktion)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- Gesprächssituationen des Alltags sowie in berufsbezogenen Zusammenhängen in der Fremdsprache sicher zu bewältigen und dabei auch die Gesprächsinitiative zu ergreifen,
- auf schriftliche Mitteilungen komplexer Art situationsgerecht und mit angemessenem Ausdrucksvermögen in der Fremdsprache zu reagieren,
- komplexe fremdsprachliche Sachverhalte und Problemstellungen unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiederzugeben und entsprechende in Deutsch dargestellte Inhalte in der Fremdsprache zu umschreiben.

**3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich**

Die Schülerinnen und Schüler sollen ausgehend von fachrichtungsbezogenen Problemstellungen grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen in der Mathematik und in Naturwissenschaften bzw. in Technik erwerben.

Dazu sollen sie

- Einblick in grundlegende Arbeits- und Denkweisen der Mathematik und mindestens einer Naturwissenschaft bzw. Technik gewinnen,
- erkennen, dass die Entwicklung klarer Begriffe, eine folgerichtige Gedankenführung und systematisches, induktives und deduktives, gelegentlich auch heuristisches Vorgehen Kennzeichen mathematisch- naturwissenschaftlich-technischen Arbeitens sind,
- Vertrautheit mit der mathematischen und naturwissenschaftlich- technischen Fachsprache und Symbolik erwerben und erkennen, dass Eindeutigkeit, Widerspruchsfreiheit und Voll-

- ständigkeit beim Verbalisieren von mathematischen bzw. naturwissenschaftlich-technischen Sachverhalten vor allem in Anwendungsbereichen für deren gedankliche Durchdringung unerlässlich sind,
- befähigt werden, fachrichtungsbezogene bzw. naturwissenschaftlich-technische Aufgaben mit Hilfe geeigneter Methoden zu lösen,
  - mathematische Methoden anwenden können sowie Kenntnisse und Fähigkeiten zur Auswahl geeigneter Verfahren und Methoden mindestens aus zwei der weiteren Bereiche besitzen:
    - Analysis (Differenzial- und Integralrechnung),
    - Beschreibung und Berechnung von Zufallsexperiment, einfacher Wahrscheinlichkeit, Häufigkeitsverteilung sowie einfache Anwendungen aus der beurteilenden Statistik,
- Lineare Gleichungssysteme und Matrizenrechnung,
  - reale Sachverhalte modellieren können (Realität - Modell - Lösung - Realität),
  - grundlegende physikalische, chemische, biologische oder technische Gesetzmäßigkeiten kennen, auf fachrichtungsbezogene Aufgabenfelder übertragen und zur Problemlösung anwenden können,
  - selbständig einfache naturwissenschaftliche bzw. technische Experimente nach vorgegebener Aufgabenstellung planen und durchführen,
  - Ergebnisse ihrer Tätigkeit begründen, präsentieren, interpretieren und bewerten können.

## Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung\*1

Vom 11. September 2002

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)<sup>2</sup> in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)<sup>3</sup> verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Dem § 3 der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 3. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 434)<sup>4</sup> wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für folgende Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Universität Rostock und der Fachhochschule Stralsund werden für das Wintersemester 2002/2003 folgende Auffüllgrenzen für folgende Fachsemester festgesetzt:

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald/Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester
Humanbiologie (Diplom)	0	1	–	–
Landschaftsökologie und Naturschutz (Diplom)	0	2	–	–
Medizin (Staatsexamen)	0	3	17	57
Pharmazie (Staatsexamen)	13	1	–	–
Psychologie (Diplom)	0	0	3	–
Zahnmedizin (Staatsexamen)	0	0	7	5

\* Ändert VO vom 3. Juli 2002, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-3

– zulassungsfrei

)\* auslaufender Studiengang

<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 614

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 366

<sup>4</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 547

<b>Universität Rostock/Studiengang</b>	<b>3. Fachsemester</b>	<b>5. Fachsemester</b>	<b>7. Fachsemester</b>
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	0	28	91
Biologie (Diplom)	2	18	29
Business Informatics (Bachelor)	5	–	–
Erziehungswissenschaft (Diplom)	5	7	11
Erziehungswissenschaft (Magister Hauptfach)	)*	0	9
Erziehungswissenschaft (Magister Nebenfach)	)*	2	–
Informatik (Diplom)	15	–	–
Informationstechnik/Technische Informatik (Diplom)	39	–	–
Landeskultur/Umweltschutz (Diplom)	–	81	59
Medizin (Staatsexamen)	22	78	125
Politik- und Verwaltungswissenschaft (Magister Hauptfach)	)*	41	–
Politik- und Verwaltungswissenschaft (Magister Nebenfach)	)*	13	–
Sonderpädagogik (Lehramt)	1	10	12
Sport (Magister Hauptfach)	)*	19	–
Sport (Magister Nebenfach)	)*	0	–
Sport (Lehramt Gymnasien)	4	–	–
Sport (Bachelor)	3	–	–
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	0	–	–
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	–	1	–
Zahnmedizin (Staatsexamen)	25	25	19

  

<b>Fachhochschule Stralsund/Studiengang</b>	<b>3. Fachsemester</b>	<b>5. Fachsemester</b>
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	2	3

Für die höheren Semester aller zulassungsbeschränkten Studiengänge mit gerader Semesterzahl kann keine Einschreibung erfolgen, da Erstzulassungen nur im Wintersemester möglich sind. Ausgenommen sind die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (Diplom), Rechtswissenschaft (Staatsexamen), Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach), Psychologie (Magister Nebenfach) und Pharmazie (Staatsexamen) im 2. Semester an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. September 2002

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 636

– zulassungsfrei  
)\* auslaufender Studiengang

## **Prüfungsordnung der Universität Rostock für den Bachelor-Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik**

Vom 29. Juli 2002

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Prüfungsordnung für den gestuften Bachelor-Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik als Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfungen, akademische Grade
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungs- und Meldefristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Sonderregelungen
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung
- § 20 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 21 Zeugnis und Urkunde

#### **II. Bachelor-Prüfung**

- § 22 Zulassung
- § 23 Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 24 Bachelor-Arbeit

#### **III. Master-Prüfung**

- § 25 Zulassung
- § 26 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 27 Master-Arbeit
- § 28 Zusatzmodule

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

## I. Allgemeiner Teil<sup>2</sup>

### § 1

#### Zweck der Prüfungen, akademische Grade

(1) Der Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock ist ein gestufter Bachelor-Master-Studiengang. Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zum Bachelor of Science und die Master-Prüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zum Master of Science.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, in seinem Fachgebiet eigenständig zu arbeiten. Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt B. Sc.) verliehen.

(3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. Nach bestandener Master-Prüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (abgekürzt M. Sc.) verliehen.

### § 2

#### Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt sechs Semester. Es gliedert sich in eine Grundstufe von vier Semestern, die für alle Studierenden gleich ist, und in eine Aufbaustufe von zwei Semestern, in der eine der beiden Studienrichtungen

- Informationstechnik,
- Technische Informatik

ausgewählt werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit für das auf das Bachelor-Studium aufbauende Master-Studium beträgt vier Semester. Es kann ebenfalls eine der in Absatz 1 genannten Studienrichtungen ausgewählt werden.

(3) In das Master-Studium ist in dessen erstem Fachsemester eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen eingeordnet. Durchführung und Bewertung des Berufspraktikums werden durch die Praktikumsordnung als Anlage zur Studienordnung geregelt.

(4) Das Bachelor- und das Master-Studium gliedern sich in Module. Module stellen die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten dar. Module sind Vorlesungen mit oder ohne Übungen, Seminare, Laborpraktika, eigenständige Projektarbeiten, die Bachelor-Arbeit, die Master-Arbeit sowie das Berufspraktikum. Inhaltlich zusammenhängende Module werden zu Fachgebieten zusammengefasst.

(5) Die Fachgebiete und die in ihnen enthaltenen Module für das Bachelor- und Master-Studium sind in den Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

### § 3

#### Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor- und die Master-Prüfung bestehen aus Modulprüfungen.

(2) Art, Umfang, Regelprüfungstermine und die jedem Modul zugeordneten Leistungspunkte für die Modulprüfungen sind in den Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(3) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(4) Nach bestandener Modulprüfung erhält der Studierende die dem betreffenden Modul zugeordneten Leistungspunkte gutgeschrieben.

(5) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte aus den in Anhang 1 angeführten Modulen erreicht worden sind.

(6) Die Master-Prüfung setzt eine bestandene Bachelor-Prüfung voraus. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte aus den in Anhang 2 angeführten Modulen erreicht worden sind.

### § 4

#### Prüfungs- und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen des Bachelor- und des Master-Studiums sind zu den Regelprüfungsterminen gemäß der Anlagen 1 und 2 abzulegen. Die Bachelor-Prüfung schließt mit der Bachelor-Arbeit einschließlich ihrer Verteidigung im sechsten Semester des Bachelor-Studiums und die Masterprüfung mit der Master-Arbeit einschließlich ihrer Verteidigung im vierten Semester des Master-Studiums ab. Die Themen der Bachelor-Arbeit sowie der Master-Arbeit sind so frühzeitig auszugeben, dass die Regelstudienzeit einschließlich der Verteidigung dieser Arbeiten eingehalten wird.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durchgeführt. Die Dauer der Prüfungsperiode beträgt in der Regel vier Wochen. Ausnahmen sind auf Antrag des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Prüfungsperiode abzulegen. Versäumt der Kandidat den angesetzten Prüfungstermin oder tritt er von der Prüfung zurück, so gilt § 9 Abs. 1 und 2.

(3) Die Prüfungstermine mit Angabe der Meldefristen werden durch den Prüfungsausschuss spätestens einen Monat vor Beendigung der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Der Student meldet sich vor Ablauf der Meldefrist im Studienbüro schriftlich zu den Prüfungen der betreffenden Prüfungsperiode an.

(4) Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 3 die Meldung zur Prüfung erfolgt sein soll oder gemäß Absatz 2 die Prüfung abgelegt sein soll im Bachelor- oder im Master-Studium um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Überschreitet ein Kandidat die Fristen, gemäß denen er sich zur Prüfung anzumelden hat (Absatz 3) beziehungsweise in denen er die Prüfung abzulegen hat (Absatz 2), aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er das dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Die Modulprüfungen des Bachelor- und Master-Studiums sowie die Bachelor-Arbeit als auch die Master-Arbeit können vor Ablauf der gesetzten Frist abgelegt beziehungsweise angefertigt werden.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung festgelegter Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der in der Prüfungsordnung festgelegten Bestimmungen, berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er erlässt die Prüfungsbescheide.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und einem wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter aus den Fachbereichen Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Informatik und einem Studenten aus dem Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Fachbereichsräte bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrats hin. Die Fachbereichsräte bestimmen den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Die Amtszeit für den studentischen Vertreter beträgt zwei Jahre, für die übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Für den Fall einer längerfristigen Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wird durch die Fachbereichsräte beziehungsweise Fachschaftsräte ein Vertreter nominiert.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und davon mindestens zwei Professoren anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Prüfungsentscheidungen besitzt das studentische Mitglied beratende Stimme.

(5) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Müssen unaufschiebbare Entscheidungen durch den Vorsitzenden getroffen werden, ist der Prüfungsausschuss unverzüglich darüber zu informieren. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden widerruflich übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Alle Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

### **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten und wissenschaftliche Mitarbeiter mit eigenem Lehrauftrag sowie Lehrbeauftragte aus der beruflichen Praxis, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden. Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die Master-Prüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Namen der Prüfer durch Aushang. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel eines oder mehrerer Prüfer ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. Professoren stehen auch nach Erreichen der Altersgrenze die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Beteiligung an Prüfungen zu.

### **§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung ist ausgeschlossen, wer zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen oder verwandtschaftlicher Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern eine Ausweisung durch Leistungspunkte erfolgt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen beziehungsweise Studienleistungen, die nicht durch Leistungspunkte ausgewiesen sind, werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem Bachelor-Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die nach § 2 Abs. 3 aufgeführte Praktikumsdauer angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorbeziehungsweise Master-Prüfung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und es erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Modulprüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest. Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem

Rücktritt werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Modulprüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Prüfer oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss des Prüfungsverfahrens dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 11

### **Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen von Modulprüfungen sind durch

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungen (§ 12),
2. mündliche Prüfungen (§ 13),
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 11 Abs. 2)

zu erbringen. Art und Dauer der Prüfungen für die Module des Bachelor- und Master-Studiums erfolgen gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung.

(2) Alternative Prüfungsleistungen sind

1. Projekte,
2. Laborpraktika,
3. Rechnerprogramme,
4. Seminarvorträge,
5. Kolloquien,
6. Anerkennung des Berufspraktikums.

**§ 12****Klausurarbeiten und  
sonstige schriftliche Prüfungen**

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Die Frist für die Bewertung der Prüfung beträgt vier Wochen.

**§ 13****Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundwissen verfügt. Es kann darüber hinaus vorgesehen werden, dass vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) mit geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern beziehungsweise vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

**§ 14****Bewertung der Prüfungsleistungen,  
Notenbildung und Bestehen der Prüfungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn beide Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Prüfer versuchen sich auf eine Note zu einigen. Kommt keine Einigung zu Stande, werden die Noten gemittelt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Noten aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note der Modulprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, arithmetische Mittel der Noten der einzelnen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen. Die Modulnote wird nach folgender Notenskala bezeichnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Die Note wird in den Zeugnissen über die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung verbal ausgewiesen.

(3) Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie gegebenenfalls mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung beziehungsweise der Master-Prüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Die Bezeichnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend Absatz 2.

(5) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte aus den in Anhang 1 aufgeführten Modulen erreicht worden sind.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte aus den in Anhang 2 aufgeführten Modulen erreicht worden sind.

**§ 15****Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichartigen Modulen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, braucht nur die nicht ausreichende Prüfungsleistung wiederholt zu werden.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in der durch § 4 Abs. 2 festgelegten Frist abzulegen. Der Termin der Wiederholungsprüfungen wird durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine erneute Anmeldung entfällt. Versäumt der Kandidat den Prüfungstermin oder tritt er von der Prüfung zurück, gilt § 9 Abs. 1.

(4) Werden die Bachelor- oder Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.

### **§ 16 Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 und Anlage 2 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt wurden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuches nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch § 4 Abs. 2 geregelten Frist wiederholt werden.

### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Unbeschadet davon besteht das Recht zur Einsicht in Prüfungsunterlagen im Falle der Anfechtung der Prüfungsentscheidung bis zu einem Jahr.

### **§ 18 Sonderregelungen**

(1) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsvorleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

### **§ 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Modulprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 20 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den bestandenen Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 21 Zeugnis und Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung sind ein Zeugnis und eine Urkunde auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen einge-

halten werden. Das Zeugnis enthält die vom Kandidaten gewählte Studienrichtung, die Fachgebiete und ihre Module, die in den Modulprüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit und die Gesamtnote. Es werden ferner auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen in das Zeugnis aufgenommen. Die Urkunde belegt die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung sind ein Zeugnis und eine Urkunde auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden. Das Zeugnis enthält die vom Kandidaten gewählte Studienrichtung, die Fachgebiete und ihre Module, die in den Modulprüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte, das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote. Es werden ferner auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen in das Zeugnis aufgenommen. Die Urkunde belegt die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“.

(3) Die Zeugnisse und die Urkunden werden vom Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunden werden mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Auf Antrag werden der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über den Inhalt des absolvierten Studiums (Diploma Supplement) beigelegt.

## II. Bachelor-Prüfung

### § 22

#### Zulassung

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens das vorhergehende Semester im Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock studiert hat,
3. seinen Prüfungsanspruch in einem Studiengang der Informationstechnik/Technische Informatik oder in einer gleichartigen Modulprüfung eines verwandten Studienganges nicht verloren hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bis 3 genannten einschlägigen Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in einem Studiengang der Informationstechnik/Technische Informatik oder einem verwandten Studiengang bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung der Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist unmöglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach Absatz 1, 2 oder 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, die geforderten Unterlagen unvollständig sind, der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder der Bewerber eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung, die Bachelor- oder Master-Prüfung in einem Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

### § 23

#### Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Im Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik kann der Studierende eine der beiden Studienrichtungen

- Informationstechnik,
- Technische Informatik

wählen.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen in einer für beide Studienrichtungen gemeinsamen Grundstufe (erstes bis viertes Semester) und aus Modulprüfungen in einer Aufbaustufe (fünftes und sechstes Semester) im Rahmen der gewählten Studienrichtung sowie der Bachelor-Arbeit einschließlich ihrer Verteidigung. Art und Umfang der Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(3) Die Grundstufe enthält im Rahmen von Fachgebieten nur Pflichtmodule. Die Module und Modulprüfungen der Grundstufe sind für alle Studierenden gleich. In jedem Semester sind 30 Leistungspunkte durch Modulprüfungen nachzuweisen.

(4) Die Aufbaustufe enthält innerhalb der gewählten Studienrichtung im Rahmen von mehreren Fachgebieten Module. Innerhalb dieser Fachgebiete sind die Module frei wählbar. Um die Breite der Ausbildung zu sichern, muss der Studierende aus jedem Fachgebiet ein vorgegebenes Minimum an Modulen auswählen und durch Leistungspunkte nachweisen. Pro Semester sollen dabei im Mittel 30 Leistungspunkte erreicht werden.

(5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Modul angeboten werden.

### § 24

#### Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung, die zehn Leistungspunkten entspricht.

(2) In der Bachelor-Arbeit soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach zu bearbeiten.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 6 ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Thema und Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von zwei Monaten eingehalten werden kann. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Prüfer begutachtet. Der Gutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat.

(8) Zur Verteidigung der Bachelor-Arbeit wird ein Kolloquium durchgeführt. Es umfasst einen Vortrag von 20 Minuten mit anschließender Diskussion. Die Maximaldauer der Verteidigung beträgt 60 Minuten. Die Benotung der Verteidigung erfolgt durch eine Kommission, der mindestens der Gutachter und ein weiterer Prüfer und maximal der Gutachter und drei weitere Prüfer angehören. Vorsitzender der Kommission ist der Gutachter.

(9) Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit wird aus den gewichteten Noten des Gutachtens und der Verteidigung gebildet. Das Gutachten erhält dabei den Wichtungsfaktor 2 und die Note der Verteidigung den Wichtungsfaktor 1.

### III. Master-Prüfung

#### § 25

##### Zulassung

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. den akademischen Grad „Bachelor“ auf dem Gebiet der Informationstechnik, der Technischen Informatik oder einem verwandten Gebiet von einer Universität, einer Fachhochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder einen gemäß § 8 als gleichwertig anerkannten Abschluss innehat,
2. mindestens das vorhergehende Semester im Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock studiert hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. alle Modulprüfungen des Master-Studiums bestanden hat,
2. das Berufspraktikum vollständig absolviert hat,
3. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten einschlägigen Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in einem Studiengang der Informationstechnik/Technische Informatik oder einem verwandten Studiengang bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung der Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist unmöglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Die Zulassung zur Master-Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach Absatz 1, 2 oder 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, die geforderten Unterlagen unvollständig sind, der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder der Bewerber eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung, die Bachelor- oder Master-Prüfung in einem Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

#### § 26

##### Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Im Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik kann der Studierende eine der beiden Studienrichtungen

- Informationstechnik,
- Technische Informatik

wählen.

(2) Im Rahmen der gewählten Studienrichtung besteht die Master-Prüfung aus Modulprüfungen, dem Berufspraktikum und der Master-Arbeit einschließlich ihrer Verteidigung. Art und Umfang der Modulprüfungen der Master-Prüfung sind in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(3) Das Master-Studium enthält innerhalb der gewählten Studienrichtung im Rahmen von mehreren Fachgebieten Module. Innerhalb dieser Fachgebiete sind die Module frei wählbar. Um die Breite der Ausbildung zu sichern, muss der Studierende aus jedem Fachgebiet ein vorgegebenes Minimum an Modulen auswählen und durch Leistungspunkte nachweisen. Pro Semester sollen dabei im Mittel 30 Leistungspunkte erreicht werden.

(4) § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.

**§ 27****Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsleistung, die 30 Leistungspunkten entspricht.

(2) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 6 ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen.

(4) Der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass er innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäß § 25 Abs. 2 ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass er unverzüglich ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Eine Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

(6) Die Bearbeitung der Master-Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden.

(7) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Master-Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Prüfungsleistung gilt als erbracht, wenn beide Prüfer die Arbeit nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerten. Wird die Arbeit durch einen der Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, dann kann auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter bestellen.

(9) Zur Verteidigung der Master-Arbeit wird ein Kolloquium durchgeführt. Es umfasst einen Vortrag von circa 30 Minuten mit anschließender Diskussion. Die Maximaldauer der Verteidigung

beträgt eine Stunde. Die Benotung der Verteidigung erfolgt durch eine Kommission, der mindestens die beiden Gutachter der Master-Arbeit angehören. Vorsitzender der Kommission ist der Erstgutachter. Er kann bis zu drei weitere als Prüfer zugelassene Personen in die Kommission berufen.

(10) Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der beiden Gutachten und der Verteidigung gebildet. Die Noten der Gutachter erhalten dabei jeweils den Wichtungsfaktor 2 und die Note der Verteidigung den Wichtungsfaktor 1.

**§ 28****Zusatzmodule**

(1) Dem Kandidaten ist gestattet, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen. Der Prüfungsausschuss hat dem Kandidaten hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Diese Frist darf den Abschluss der Master-Prüfung nicht überschreiten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**IV. Schlussbestimmungen****§ 29****Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die für den Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden. Die Vorschriften über die Master-Prüfung gelten erstmalig für Studierende, welche die Bachelor-Prüfung nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Im Übrigen gilt für Kandidaten, die das Studium der Informationstechnik/Technische Informatik vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, die vorläufige Prüfungsordnung vom 6. Mai 1998. Für diese Kandidaten findet die vorliegende Prüfungsordnung Anwendung, wenn sie dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Leistungen werden angerechnet.

**§ 30****In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Juni 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002.

Rostock, den 29. Juli 2002

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Günther Wildenhain**

## Anlage 1

## Module und Prüfungen im Bachelor-Studium

## Grundstufe

Fachgebiet	Module			
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Mathematik	Mathematik 1 Klausur 240 Minuten 11 Leistungspunkte	Mathematik 2 Klausur 210 Minuten 9 Leistungspunkte	Mathematik 3 Klausur 150 Minuten 6 Leistungspunkte	Mathematik 4 Klausur 120 Minuten 5 Leistungspunkte
Physik	Physik Klausur 120 Minuten 6 Leistungspunkte	Physik. Praktikum Laborschein 4 Leistungspunkte		
Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik 1 Klausur 120 Minuten 5 Leistungspunkte	Grundlagen der Elektrotechnik 2 Klausur 120 Minuten 5 Leistungspunkte	Grundlagen der Elektrotechnik 3 Klausur 120 Minuten 4 Leistungspunkte	
		Elektrotechnik-Praktikum Laborschein 2 Leistungspunkte	Elektrotechnik-Praktikum Laborschein 2 Leistungspunkte	
Grundlagen der Elektronik			Bauelemente Klausur 120 Minuten 4 Leistungspunkte	Schaltungstechnik Klausur 180 Minuten 7 Leistungspunkte
Programmierungstechnik	Programmierungs- Technik 1 Klausur 150 Minuten 8 Leistungspunkte	Programmierungs- Technik 2 Mündl. Pr. 30 Minuten 7 Leistungspunkte		
Rechnernetze			Rechnernetze Klausur 120 Minuten 5 Leistungspunkte	
Betriebssysteme				Betriebssysteme Mündl. Pr. 30 Minuten 4 Leistungspunkte
Signale und Systeme			Signale und Systeme 1 Klausur 120 Minuten 4 Leistungspunkte	Signale und Systeme 2 Klausur 150 Minuten 5 Leistungspunkte
Digitaltechnik und Rechnersysteme			Digitaltechnik Klausur 120 Minuten 5 Leistungspunkte	Rechnersysteme Klausur 120 Minuten 5 Leistungspunkte
				Hardware-Praktikum Laborschein 4 Leistungspunkte
Nichttechnisches Fachgebiet		Entsprechend Angebotskatalog in Anlage 3 3 Leistungspunkte		
LP pro Semester	30	30	30	30

### Aufbaustufe

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt 30 Minuten pro Leistungspunkt. Die maximale Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt 240 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt fünf Minuten pro Leistungspunkt, jedoch mindestens 20 Minuten und maximal 60 Minuten.

#### Studienrichtung Informationstechnik

#### Module

Fachgebiet	Module	Prüfungsart	Regelprüfungs-termin	Leistungs-punkte pro Modul	Leistungs-punkte pro Fachgebiet
Grundlagen der Informationsübertragung	Grundlagen der Nachrichtentechnik	schriftlich	5.Sem.	4	mindestens 4
	Übertragungstechnik 1	schriftlich	6.Sem.	4	
	Grundlagen der Hochfrequenztechnik	schriftlich	6.Sem.	6	
	Statistische Nachrichtentheorie	schriftlich	5.Sem.	4	
Grundlagen der Informationsverarbeitung	Grundlagen der Regelungstechnik	schriftlich	5.Sem.	6	mindestens 4
	Steuerungstechnik	schriftlich	6.Sem.	4	
	Grundlagen der Prozessrechenstechnik	schriftlich	6.Sem.	4	
	Modellbildung und Simulation	schriftlich	5.Sem.	4	
	Digitale Signalverarbeitung 1	schriftlich	6.Sem.	4	
Informationstechnische Schaltungen und Systeme	Elektronische Schaltungstechnik 2	schriftlich	5.Sem.	4	mindestens 4
	Grundlagen der VLSI-Technik	schriftlich	6.Sem.	4	
	Baugruppen der Nachrichtentechnik 1	schriftlich	5.Sem.	4	
	Baugruppen der Nachrichtentechnik 2	schriftlich	6.Sem.	4	
	Messsysteme	schriftlich	5.Sem.	5	
	Mikrotechnologie	mündlich	5. Sem.	4	
Anwendungen der Informationstechnik	Computergrafik	mündl. o. schriftl.	5.Sem.	5	mindestens 4
	Signalprozessortechnik	Projekt	6.Sem.	4	
	Schaltkreisentwurf 1	Projekt	6.Sem.	4	
	Anwenderspezifische Schaltkreise 1	Projekt	5.Sem.	4	
	Analoge und digitale Filter	Projekt	5.Sem.	4	
	Angewandte Softwaretechnik	schriftlich	6.Sem.	4	
	Softwaretechnologie	schriftlich	5.Sem.	3	
	Regelkreissynthese	schriftlich	6.Sem.	5	
	Nichttechnische Fachgebiet	Auswahl eines Moduls entsprechend dem Angebotskatalog in Anlage 3	Entspr. Angebotskatalog	Entspr. Angebot	
Informationstechnisches Laborpraktikum	Laborpraktikum 1	Testat	5.Sem.	3	6
	Laborpraktikum 2 entsprechend dem aktuellen Angebot an Laborversuchen	Testat	6.Sem.	3	
Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit	Gutachten und Kolloquium	6.Sem.	10	10
Leistungspunkte pro Semester	30				

#### Prüfungsplan der Module

Regelprüfungstermin	Module	Prüfungsart
5. Semester	Grundlagen der Nachrichtentechnik	schriftlich
	Statistische Nachrichtentheorie	schriftlich
	Grundlagen der Regelungstechnik	schriftlich
	Modellbildung und Simulation	schriftlich
	Elektronische Schaltungstechnik 2	schriftlich
	Baugruppen der Nachrichtentechnik 1	schriftlich
	Messsysteme	schriftlich
	Computergrafik	mündlich oder schriftlich
	Anwenderspezifische Schaltkreise 1	Projekt
	Analoge und digitale Filter	Projekt
	Softwaretechnologie	schriftlich
	Laborpraktikum 1	Testat
	Mikrotechnologie	mündlich
	6.Semester	Übertragungstechnik 1
Grundlagen der Hochfrequenztechnik		schriftlich
Steuerungstechnik		schriftlich
Grundlagen der Prozessrechenstechnik		schriftlich
Digitale Signalverarbeitung 1		schriftlich
Grundlagen der VLSI-Technik		schriftlich
Baugruppen der Nachrichtentechnik 2		schriftlich
Signalprozessortechnik		Projekt
Schaltkreisentwurf 1		Projekt
Angewandte Softwaretechnik		schriftlich
Regelkreissynthese		schriftlich
Laborpraktikum 2		Testat
Bachelor-Arbeit		Gutachten und Kolloquium

Studienrichtung Technische Informatik

Module

Fachgebiet	Module	Prüfungsart	Regelprüfungs-termin	Leistungs-punkte pro Modul	Leistungs-punkte pro Fachgebiet
Rechnerarchitektur	Einführung in die Rechnerarchitektur	mündl. oder schriftlich	5.Sem.	4	mindestens 7
	Rechner- und Systemarchitektur	mündl. oder schriftlich	5.Sem.	4	
	Prozessarchitektur	mündl. oder schriftlich	5.Sem.	5	
	Innovative Konzepte der Prozessorarchitektur	mündl. oder schriftlich	6. Sem.	3	
	Praktikum Rechnerarchitektur	Testat	6.Sem.	3	
	Mobile Architekturen und Anwendungen	mündl. oder schriftlich	6.Sem.	4	
	Ausgewählte Kapitel der Rechnerarchitektur	mündl. oder schriftlich	6.Sem.	3	
Rechnernetze und Kommunikation	Kommunikationstechnologie	mündl. oder schriftlich	5.Sem.	3	mindestens 7
	Protokolle und Dienste	mündl. oder schriftlich	5.Sem.	4	
	Angewandte Informationsdienste	mündl. oder schriftlich	6.Sem.	4	
	Programmierung von Kommunikationssystemen	mündl. oder schriftlich	6.Sem.	4	
	Netzwerkmanagement	mündl. oder schriftlich	6.Sem.	3	
	Praktikum Lokale Netze	Testat	6.Sem.	2	
Anwendungen der Technischen Informatik 1	Computergrafik	mündl. oder schriftlich	5.Sem.	5	mindestens 7
	Modellierung und Simulation	mündl. oder schriftlich	5.Sem.	5	
	Datenbanken 1	mündl. oder schriftlich	5.Sem.	5	
	Realisierung komplexer Softwaresysteme	Projekt	5. oder 6.Sem.	5	
	Realitätsnahe Bilddarstellung	mündl. oder schriftlich	6.Sem.	5	
Nichttechnische Fachgebiet	Auswahl von Modulen entsprechend dem Angebotskatalog in Anlage 3	Entspr. Angebotskatalog	Entspr. Angebot		6
Vortragsseminar	Vortragsseminar nach Wahl	Kolloquium	5.Sem.	2	2
Forschungsseminar	Forschungsseminar im Bereich Technische Informatik	Kolloquium	6.Sem.	2	2
Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit	Gutachten und Kolloquium	6.Sem.	10	10
Leistungspunkte pro Semester	30				

Prüfungsplan der Module

Regelprüfungstermin	Module	Prüfungsart
5. Semester	Einführung in die Rechnerarchitektur Rechner- und Systemarchitektur Prozessarchitektur Kommunikationstechnologie Protokolle und Dienste Computergrafik Modellierung und Simulation Datenbanken 1 Vortragsseminar	mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich Kolloquium
6.Semester	Praktikum Rechnerarchitektur Innovative Konzepte der Prozessorarchitektur Mobile Architekturen und Anwendungen Ausgewählte Kapitel der Rechnerarchitektur Angewandte Informationsdienste Programmierung von Kommunikationssystemen Netzwerkmanagement Praktikum Lokale Netze Realisierung komplexer Softwaresysteme Realitätsnahe Bilddarstellung Forschungsseminar Bachelor-Arbeit	Testat mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich mündlich oder schriftlich Testat Projekt mündlich oder schriftlich Kolloquium Gutachten und Kolloquium

Sind für die Art der Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten vorgesehen, so wird die Art der Prüfungsleistung zu Semesterbeginn, spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn durch die Lehrkraft verbindlich und für alle Kandidaten einheitlich festgelegt. Die Auswahl bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss und wird durch diesen mit schriftlichem Aushang angezeigt.

## Anlage 2

## Module und Prüfungen im Master-Studium

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt 30 Minuten pro Leistungspunkt. Die maximale Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt 240 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt fünf Minuten pro Leistungspunkt, jedoch mindestens 20 Minuten und maximal 60 Minuten.

### Studienrichtung Informationstechnik

#### Module

Fachgebiet	Module	Prüfungsart	Regelprüfungs-termin	Leistungs-punkte pro Modul	Leistungs-punkte pro Fachgebiet
Berufspraktikum	Berufspraktikum	Anerkennung	7. Sem.	30	30
Theoretische Elektrotechnik	Theoretische Elektrotechnik 1	schriftlich	8. Sem.	4	8
	Theoretische Elektrotechnik 2	schriftlich	9. Sem.	4	
Kommunikations-technik	Kommunikationssysteme 1	mündlich	8. Sem.	4	mindestens 4
	Kommunikationssysteme 2	mündlich	9. Sem.	2	
	Technische Grundlagen der Rechnerkommunikation	mündlich	8. Sem.	5	
	Kommunikationstechnologie	mündlich	9. Sem.	3	
	Protokolle und Dienste	mündlich	9. Sem.	4	
Medientechnik	Kanalcodierung	mündlich	9. Sem.	4	mindestens 4
	Prozessautomatisierungsnetze	mündlich	9. Sem.	2,5	
	Bildverarbeitung und Mustererkennung	mündlich	8. Sem.	4	
	Bilddatenkompression	mündlich	8. Sem.	3	
	Audio- und Videotechnik	Projekt	8. Sem.	3	
	Hardware für Multimedia und Computergrafik	mündlich	8. Sem.	3	
	Aspekte der Computergrafik	mündlich	8. Sem.	3	
Realitätsnahe Bilddarstellung	mündlich	9. Sem.	4		
Animation und physikalisch basierte Modellierung	mündlich	9. Sem.	3	mindestens 4	
Geometrische Modellierung	mündlich	9. Sem.	3		
Medien und Gestaltung	Testat	9. Sem.	2		
Informations-übertragung und -verarbeitung	Übertragungstechnik 2	mündlich	8. Sem.	4	mindestens 4
	Lichtwellenleitertechnik	Projekt	9. Sem.	3	
	Funkübertragungstechnik 1	mündlich	8. Sem.	4	
	Funkübertragungstechnik 2	mündlich	9. Sem.	2	
	Digitale Signalverarbeitung 2	mündlich	8. Sem.	4	
	Optimale und nichtlineare Regelungen	mündlich	8. Sem.	2,5	
	Rechnergestützter Reglerentwurf	mündlich	8. Sem.	2,5	
	Neuronale Netze in der Automatisierungstechnik	mündlich	8. Sem.	2,5	
	Adaptive und robuste Regelungen	mündlich	9. Sem.	2,5	
	Prozessidentifikation	mündlich	8. Sem.	4	
	Grundlagen der objektorientierten Programmierung	Projekt	8. Sem.	4	
	Objektorientierte Methoden in der Prozessdatenverarbeitung	Projekt	9. Sem.	2,5	
	Programmierung unter grafischen Bedienoberflächen	Projekt	9. Sem.	4	
Echtzeitbetriebssysteme	mündlich	8. Sem.	4		
Integrierte Schaltungen und Systeme der Informationstechnik	Schaltkreisentwurf 2	Projekt	9. Sem.	2,5	mindestens 4
	Anwenderspezifische Schaltkreise 2	Projekt	9. Sem.	2,5	
	Entwurf von VLSI-Systemen	Projekt	8. Sem.	4	
	Spezielle Anwendungen des VLSI-Entwurfs	Projekt	9. Sem.	2,5	
	Algorithmen der Datentechnik	mündlich	8. Sem.	4	
	Hardwarenahe Programmierung	mündlich	8. Sem.	4	
	Aufbau und Anwendung von Microcontrollern	mündlich	9. Sem.	2,5	
	Programmierung eingebetteter Systeme	mündlich	9. Sem.	2,5	
Nichttechnische Fachgebiet	Auswahl eines Moduls entsprechend dem Angebotskatalog in Anlage 3	Entspr. Angebotskatalog	Entspr. Angebot	3	3
Informationstechnisches Praktikum	Laborpraktikum 1	Testat	8. Sem.	3	6
	Laborpraktikum 2 entsprechend dem aktuellen Angebot an Laborversuchen	Testat	9. Sem.	3	
Projektarbeit	Projektarbeit	Gutachten	9. Sem.	10	10
Master-Arbeit	Master-Arbeit	Gutachten und Kolloquium	10. Sem.	30	30
Leistungspunkte pro Semester	30				



## Studienrichtung Technische Informatik

## Module

Fachgebiet	Module	Prüfungsart	Regelprüfungs-termin	Leistungs-punkte pro Modul	Leistungs-punkte pro Fachgebiet
Berufspraktikum	Berufspraktikum	Anerkennung	7. Sem.	30	30
Theoretische Informatik	Theoretische Informatik 1 Künstliche Intelligenz 1	mündl. oder schriftl. mündl. oder schriftl.	8. Sem. 9. Sem.	4 4	8
Realisierung komplexer Softwaresysteme	Realisierung komplexer Softwaresysteme	Projekt	8. oder 9. Sem.	5	5
Technische Informatik	Architekturen und Anwendungen netzbasierter Datenverarbeitung	mündl. oder schriftl.	8. Sem.	5	mindestens 6
	Eingebettete Systeme	mündl. oder schriftl.	9. Sem.	4	
	Hochleistungs-Datenverarbeitung	mündl. oder schriftl.	9. Sem.	4	
	Simulation und Synthese digitaler Systeme	mündl. oder schriftl.	9. Sem.	4	
Anwendungen der Technischen Informatik 2	Signalprozessortechnik	Projekt	9. Sem.	2	mindestens 6
	Ausgewählte Kapitel der Kommunikation	mündl. oder schriftl.	8. Sem.	4	
	Datensicherheit	mündl. oder schriftl.	8. Sem.	3	
	Verteilte Systeme	mündl. oder schriftl.	9. Sem.	3	
	Algorithmen der Datentechnik	mündl. oder schriftl.	9. Sem.	3	
	Echtzeitbetriebssysteme	mündl. oder schriftl.	9. Sem.	4	
Praktische Informatik - Variante Datenbanken	Cisco Certified Network Associate	Testat	9. Sem.	3	mindestens 10
	Datenbanken 2	mündl. oder schriftl.	8. Sem.	5	
	Datenbanken 3	mündl. oder schriftl.	9. Sem.	5	
	Datenbanken und Anwendungsprogrammierung	mündl. oder schriftl.	8. Sem.	5	
Praktische Informatik - Variante Softwaretechnik	Informationssysteme und -dienste	mündl. oder schriftl.	9. Sem.	5	mindestens 10
	Softwaretechnologie	mündl. oder schriftl.	8. Sem.	5	
	Objektorientierte Programmiersprachen	mündl. oder schriftl.	8. Sem.	3	
Nichttechnisches Fachgebiet	Requirements Engineering	mündl. oder schriftl.	9. Sem.	5	4
	Auswahl von Modulen entsprechend dem Angebotskatalog in Anlage 3	Entspr. Angebotskatalog	Entspr. Angebot	2	
	Hauptseminar	Vortrag nach Wahl	Kolloquium	8. Sem.	
Forschungsseminar	Forschungsseminar im Bereich technische Informatik	Kolloquium	9. Sem.	2	2
Projektarbeit	Projektarbeit	Gutachten	9. Sem.	8	8
Master-Arbeit	Master-Arbeit	Gutachten und Kolloquium	10. Sem.	30	30
Leistungspunkte pro Semester	30				

## Prüfungsplan der Module

Regelprüfungstermin	Module	Prüfungsart
7. Semester	Berufspraktikum	Anerkennung
8. Semester	Theoretische Informatik 1	mündlich oder schriftlich
	Realisierung komplexer Softwaresysteme	Projekt
	Architekturen und Anwendungen netzbasierter Datenverarbeitung	mündlich oder schriftlich
	Ausgewählte Kapitel der Kommunikation	mündlich oder schriftlich
	Datensicherheit	mündlich oder schriftlich
	Datenbanken 2	mündlich oder schriftlich
	Datenbanken und Anwenderprogrammierung	mündlich oder schriftlich
	Softwaretechnologie	mündlich oder schriftlich
	Objektorientierte Programmiersprachen	mündlich oder schriftlich
	Hauptseminar	Kolloquium
9. Semester	Künstliche Intelligenz	mündlich oder schriftlich
	Realisierung komplexer Softwaresysteme	Projekt
	Eingebettete Systeme	mündlich oder schriftlich
	Hochleistungs-Datenverarbeitung	mündlich oder schriftlich
	Simulation und Synthese digitaler Systeme	mündlich oder schriftlich
	Signalprozessortechnik	Projekt
	Verteilte Systeme	mündlich oder schriftlich
	Algorithmen der Datentechnik	mündlich oder schriftlich
	Echtzeitbetriebssysteme	mündlich oder schriftlich
	Cisco Certified Network Associate	Testat
	Datenbanken 3	mündlich oder schriftlich
	Informationssysteme und -dienste	mündlich oder schriftlich
	Requirements Engineering	mündlich oder schriftlich
Forschungsseminar	Kolloquium	
Projektarbeit	Gutachten	
10. Semester	Master-Arbeit	Gutachten und Kolloquium

Sind für die Art der Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten vorgesehen, so wird die Art der Prüfungsleistung zu Semesterbeginn, spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn durch die Lehrkraft verbindlich und für alle Kandidaten einheitlich festgelegt. Die Auswahl bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss und wird durch diesen mit schriftlichem Aushang angezeigt.

### Anlage 3

#### Module des nichttechnischen Fachgebietes

Module	Prüfungsart	Leistungspunkte
Arbeitsicherheit/Arbeitsschutz	mündlich oder schriftlich	3
Arbeitswissenschaften	mündlich oder schriftlich	4
Urheberrecht/Patentrecht	mündlich oder schriftlich	3
Volkswirtschaftslehre	mündlich oder schriftlich	4
Betriebswirtschaftslehre	mündlich oder schriftlich	4
Arbeitsrecht für Ingenieure	mündlich oder schriftlich	4
Medienrecht	mündlich oder schriftlich	5
Telekommunikationsrecht	mündlich oder schriftlich	3
Rundfunkrecht	mündlich oder schriftlich	3
Marketing	mündlich oder schriftlich	4
Produktionswirtschaft	mündlich oder schriftlich	4
Unternehmenspolitik	mündlich oder schriftlich	4
Wirtschaftsstrategie	mündlich oder schriftlich	4
Informationsmanagement und Datenbanken	mündlich oder schriftlich	4
Projektmanagement	mündlich oder schriftlich	4
Finanzbuchhaltung/Grundlagen der Buchführung	mündlich oder schriftlich	4
Allgemeine Grundlagen des BGB	mündlich oder schriftlich	3

Die Wahl anderer Module ist möglich und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

Sind für die Art der Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten vorgesehen, so wird die Art der Prüfungsleistung zu Semesterbeginn, spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn durch die Lehrkraft verbindlich und für alle Kandidaten einheitlich festgelegt. Die Auswahl bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss und wird durch diesen mit schriftlichem Aushang angezeigt. Die Prüfungsart richtet sich dabei in der Regel nach den Prüfungsordnungen der die nichttechnischen Fachgebiete anbietenden Studienrichtungen.

**Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,  
für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien  
am Fachbereich Design/Innenarchitektur**

Vom 23. Juli 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Fachnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Fachprüfungen, Modulprüfungen und der Diplomarbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Zentrales Prüfungsamt
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Prüfungsvorleistungen
- § 22 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 24 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 25 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 26 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bewertung der studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

**I. Allgemeines<sup>2</sup>****§ 1****Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium ist so organisiert, dass im Hauptstudium durch Module individuelle Schwerpunkte gesetzt werden können. Die Modularisierung der Studienstruktur erfolgt auf der Basis integrierter Lehr- und Lerneinheiten, die nach den Kriterien der thematischen Einheit, der didaktischen Zielsetzung und der Wahloptionen gebildet werden.

(4) Beim Übergang vom Grund- in das Hauptstudium erfolgt eine im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung intensive Beratung der Studenten durch Angehörige des Lehrkörpers des Studiengangs Kommunikationsdesign und Medien. Gleichsam gewährleistet der Lehrkörper eine individuelle, fachbezogene Studienberatung für die Dauer des Studiums gemäß § 13 Landeshochschulgesetz.

(5) Zum Studium gehören berufspraktische Ausbildungsabschnitte, wie das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester. Das Vorpraktikum im Umfang von 13 Wochen, von denen mindestens acht Wochen vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten sind, muss bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen sein. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Vorpraktikum als Anlage der Studienordnung.

(6) Im Hauptstudium, im fünften Fachsemester, liegt das praktische Studiensemester. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Wismar geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Die das praktische Studiensemester begleitenden Lehrveranstaltungen finden im Umfang von vier Semesterwochenstunden statt. Sie werden als Blockveranstaltung durchgeführt. In Sonderfällen kann das praktische Studiensemester, soweit ausreichende Praxisstellen in dem gewünschten Praxisfeld für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte intern im Rahmen des Projektstudiums abgeleistet werden. Über ihre Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Einzelheiten regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester als Anlage der Studienordnung.

(7) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Diplomarbeit und der Ablegung des Kolloquiums nach Maßgabe von § 14 Abs. 8 bis 10. Lehrveranstaltungen werden bis maximal sechs Semesterwochenstunden angeboten.

(8) Der Stundenumfang umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 170 Semesterwochenstunden, davon 78 Semesterwochen-

stunden im Grundstudium und 92 Semesterwochenstunden im Hauptstudium.

**§ 2****Prüfungsaufbau**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Fachprüfungen und Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) zusammen. In einer Fachprüfung des Grundstudiums sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Fachprüfung und Modulprüfung umfassen das jeweilige Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Das Prüfungsfach oder Prüfungsgebiet einer Fachprüfung oder Modulprüfung ist vom Umfang so festzulegen, dass sein Bestehen zur Voraussetzung eines Weiterstudiums im Studiengang oder eines erfolgreichen Abschlusses gemacht werden kann.

(4) Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grundstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind (vorgezogene Fachprüfung). Modulprüfungen für die Diplomprüfung werden studienbegleitend nach Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgenommen.

(5) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird nach Maßgabe des § 21 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht. Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weiter gehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 10. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 21 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 13 sind zulässig. Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen des Hauptstudiums bestimmt § 25.

**§ 3****Bestehen oder Nichtbestehen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

<sup>2</sup> Die Diplomprüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums, auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung oder eine Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung, die Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an derselben Hochschule fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

#### § 4 Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung in der Diplom-Vorprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung (§ 23) gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Fachnoten der Modulprüfungen der Diplomprüfung errechnen sich gemäß § 28 Abs. 3.

(5) Für die Bildung der Diplom-Gesamtnote gilt § 29 Abs. 1.

#### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

#### § 6 Prüfungstermine

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll innerhalb des Hauptstudiums gemäß § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 Satz 2 abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums die Prüfungstermine und gibt sie durch Aushang bekannt. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und die Modulprüfungen der Diplomprüfung sind in jedem Semester während des Prüfungszeitraumes zum Ende der Vorlesungszeit anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 21 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen und Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren. Ihm sind weiterhin für jede Fachprüfung und Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolge des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz einsetzt.

#### § 7 Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich im Sinne von § 19 Abs. 3 zu einer Prüfung zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 19 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester, oder legt er eine Fachprüfung oder eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Fachprüfungen und Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Der Akademische Senat der Hochschule Wismar erlässt eine Satzung, die die vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

## § 8 Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplom-Vorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen und Modulprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums und zur ersten Modulprüfung des Hauptstudiums beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat. Die Anerkennung des Freiversuchs führt dazu, dass sich die Zahl der Versuche einer nicht bestandenen Fachprüfung und einer nicht bestandenen Prüfungsleistung der Modulprüfung erhöht. Näheres regelt § 10 Abs. 4.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 setzt die Nichtberücksichtigung eine Beurlaubung vom Studium gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz voraus. Satz 1 gilt nicht für Studienabschnitte, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert werden.

(7) Der schriftliche Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich des Freiversuches ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Fachprüfungen oder Modulprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Nur im Zweifelsfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorlage eines amtsärztlichen Attests bestehen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kan-

didaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 10

#### Wiederholung der Fachprüfungen, Modulprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung oder Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung oder Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung oder Modulprüfung ist zulässig, wenn

- ein besonderer Härtefall vorliegt oder
- der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin in der Diplom-Vorprüfung abzulegenden Fachprüfungen oder mindestens die Hälfte aller bis dahin in der Diplomprüfung abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ (3,0) (§ 4 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und zwei Modulprüfungen der Diplomprüfung zum zweiten Mal wiederholt werden können, oder
- er nur eine Fachprüfung in der Diplom-Vorprüfung oder nur eine Modulprüfung in der Diplomprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung oder Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (§ 8 Abs. 1 und 2) abgelegte Fachprüfung oder Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein vierter Versuch erforderlich wird.

(5) Wechselt ein Kandidat im Modul C ein Wahlpflichtfach, in dem er eine Prüfungsleistung bereits nicht bestanden hat, so zählt auch dann die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

(6) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Dies gilt auch für eine nicht bestandene Prüfung, die als Freiversuch gilt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung oder Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(7) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 14 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 11

#### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein:

1. mündliche Prüfungen (§ 12),
2. schriftliche Prüfungen als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
3. alternative Prüfungsleistungen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können unter anderem

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- Rollenspiele,
- experimentelle Arbeiten,
- Diskussionsleitungen,
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (auch Stegreifentwürfe und Präsentationen),
- Projektarbeiten,
- Kolloquien und
- sonstige schriftliche Arbeiten

sein.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Soweit in den Anlagen zu den §§ 21, 22 und 26 für einzelne Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen oder Modulprüfungen verschiedene Arten von Prüfungsleistungen alternativ vorgesehen sind, hat der für das jeweilige Fach zuständige Prüfer die Kandidaten rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über Art und Umfang der in dem Semester zu erbringenden Prüfungsleistung in Kenntnis zu setzen. Dabei werden Art und Umfang der Prüfungsleistung vom zuständigen Prüfer für alle Kandidaten einheitlich festgelegt, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

### § 12

#### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes er-

kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Kandidaten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt, der gleichen Fachprüfung oder der gleichen Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### § 13

#### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 120 Minuten nicht unter- und 300 Minuten nicht überschreiten.

### § 14

#### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese in einem

für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 7 festgelegten Termine ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Thema für die Diplomarbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, nach der letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für Diplomarbeiten die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderer künstlerischer Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objektes abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor des Fachbereichs Design/Innenarchitektur der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Diplomarbeit ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Diplomarbeit in einem Kolloquium zu erläutern. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Erläuterung der Diplomarbeit wird einer Kommission zur Bewertung übergeben, der die nach Absatz 7 festgelegten Prüfer angehören. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 33 % in die Note für die Diplomarbeit ein. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt nicht ausreichenden Bewertung der Diplomarbeit. In diesem Fall sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

### § 15 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, drei Professoren, einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und einem Studenten. Ist kein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten

einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

### § 16 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation der Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten und zur Diplomarbeit,
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 27,
7. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 6,
8. Bekanntgabe des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 7 Satz 6,
12. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,

13. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
14. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit,
15. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
16. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplommurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4.

### § 17

#### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Das Zentrale Prüfungsamt macht sie rechtzeitig bekannt. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 und 7 entsprechend.

### § 18

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden. Bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird in diesem Fall die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Im Rahmen der von der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, abgeschlossenen Verein-

barungen mit Hochschulen im Ausland über integrierte Auslandsstudien kann der Prüfungsausschuss eine generelle Gleichwertigkeit der vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen aussprechen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach-, Ingenieur-, Ingenieurhoch- und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies möglich ist, eine Übertragung in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine Übertragung nicht möglich, so wird der Vermerk „bestanden“ mit dem Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in das Zeugnis aufgenommen; das Urteil wird nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

### § 19

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang Kommunikationsdesign und Medien an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat,
3. eine vorgeschriebene Vorpraxis gemäß § 1 Abs. 5 abgeleistet hat,
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß § 21 oder die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 für die jeweiligen Fachprüfungen und Modulprüfungen erbracht hat und

5. den Nachweis der künstlerischen Eignung für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar zur Feststellung der erforderlichen künstlerischen Eignung für die Studiengänge Design, Innenarchitektur und Kommunikationsdesign und Medien in der jeweils gültigen Fassung vor Aufnahme des Studiums erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung oder Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat im Semester vor der jeweiligen Fachprüfung oder Modulprüfung an der Hochschule Wismar eingeschrieben war.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung und einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist (§ 7 Abs. 1) schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen und Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 5, jedoch erst bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen des Vordiploms,
3. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 21) oder der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 25),
4. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Studienordnung,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
6. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang,
7. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung oder Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung oder Modulprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung oder die entsprechende Fachprüfung oder Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung oder der entsprechenden Fachprüfung oder Modulprüfung verloren hat.

(5) Der Kandidat gilt als zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zur ersten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gemäß Absatz 3 gemeldet hat.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 20

#### Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die zu einem Stoffgebiet zusammengefassten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

### § 21

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn das in § 1 Abs. 5 geforderte Vorpraktikum erbracht worden ist.

### § 22

#### Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den in Anlage 2 aufgeführten Fachprüfungen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

### § 23

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

### III. Diplomprüfung

#### § 24

##### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit zur eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeit erworben hat und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann.

(2) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium im achten Fachsemester abgeschlossen.

(3) Für jeden zur Diplomprüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Diplomprüfungs-Leistungspunktekonto bei den Akten des Zentralen Prüfungsamtes eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.

(4) Aus Prüfungsleistungen gemäß Anlage 3 können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,

und

3. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- und Prüfungsleistung vorliegen.

Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

(5) Zu jeder Lehrveranstaltung des Hauptstudiums wird im Prüfungszeitraum eine zu benotende Prüfung angeboten. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich.

(6) Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die nach der Studienordnung den Modulen C und E zugeordnet werden, werden nach der in § 28 Abs. 1 aufgeführten Punkteskala mit höchstens zehn Punkten bewertet. Im Modul D (Projektstudium) erfolgt eine Einordnung der einzelnen Projekte nach Maßgabe der Kriterien „Komplexität der Aufgabenstellung“ und „zeitlicher Umfang des Projekts“ in eine Punktwertskala nach dem Schema 5, 10, 15 oder 20 Punkte. Über die Einordnung der Projekte in diese Punktwertskala entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Semesters eine Kommission, bestehend aus den Professoren des Studiengangs. Die Projektthemen sowie die Einordnung der Projekte in die

Gruppen A oder B gemäß Studienordnung und die Einordnung in die Punktwertskala sind den Studenten vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt zu geben. Die Anrechnung der Anzahl der erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt nach folgendem Schema:

- eine Prüfungsleistung in einem 20-Punkte-Projekt wird wie zwei Prüfungsleistungen gewertet;
- eine Prüfungsleistung in einem 15-Punkte-Projekt wird wie 1,5 Prüfungsleistungen gewertet;
- eine Prüfungsleistung in einem 10-Punkte-Projekt wird wie eine Prüfungsleistung gewertet;
- eine Prüfungsleistung in einem 5-Punkte-Projekt wird wie 0,5 Prüfungsleistungen gewertet.

#### § 25

##### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in demselben Studiengang die Diplom-Vorprüfung an der Hochschule Wismar oder an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 18 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Auf Antrag können in Ausnahmefällen Modulprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Dieser Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist mit der ersten Meldung zur Prüfung schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.

(2) Das praktische Studiensemester ist spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

#### § 26

##### Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen, die sich aus den in Anlage 3 aufgeführten Prüfungsleistungen zusammensetzen.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul angeboten werden.

(4) Die Diplomprüfung umfasst ferner die Diplomarbeit (§ 14 Abs. 1 bis 7) mit einer Regelbearbeitungszeit von drei Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 14 Abs. 8 bis 10). Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie zu wiederholen. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(5) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, das praktische Studiensemester absolviert hat und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

### § 27 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in maximal fünf weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 28 Bewertung der studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen in den Modulen C, E und in den Projekten des Moduls D, die in der Punktwertskala gemäß § 24 Abs. 6 mit zehn Punkten eingeordnet werden, werden nach folgender Punkteskala bewertet:

10	Punkte	=	1,0,
9	Punkte	=	1,3,
8	Punkte	=	1,7,
7	Punkte	=	2,0,
6	Punkte	=	2,3,
5	Punkte	=	2,7,
4	Punkte	=	3,0,
3	Punkte	=	3,3,
2	Punkte	=	3,7,
1	Punkt	=	4,0,
0	Punkte	=	5,0.

Die Note einer Prüfungsleistung, die im Rahmen einer Fachprüfung an einem anderen Studiengang der Hochschule Wismar oder einer anderen Hochschule erbracht wurde und gemäß § 18 anerkannt wurde, wird nach dieser Punkteskala umgerechnet.

Prüfungsleistungen in den Projekten des Moduls D, die in der Punktwertskala gemäß § 24 Abs. 6 mit 5, 15 oder 20 Punkten eingeordnet werden, werden nach folgender Punkteskala bewertet:

1. bei einem 5-Punkte-Projekt:

5	Punkte	=	1,0,
4,5	Punkte	=	1,3,
4	Punkte	=	1,7,
3,5	Punkte	=	2,0,
3	Punkte	=	2,3,
2,5	Punkte	=	2,7,
2	Punkte	=	3,0,
1,5	Punkte	=	3,3,
1	Punkt	=	3,7,
0,5	Punkte	=	4,0,
0	Punkte	=	5,0.

2. bei einem 15-Punkte-Projekt:

15	Punkte	=	1,0,
13,5	Punkte	=	1,3,
12	Punkte	=	1,7,
10,5	Punkte	=	2,0,
9	Punkte	=	2,3,
7,5	Punkte	=	2,7,
6	Punkte	=	3,0,
4,5	Punkte	=	3,3,

3	Punkte	=	3,7,
1,5	Punkte	=	4,0,
0	Punkte	=	5,0.

3. bei einem 20-Punkte-Projekt:

20	Punkte	=	1,0,
18	Punkte	=	1,3,
16	Punkte	=	1,7,
14	Punkte	=	2,0,
12	Punkte	=	2,3,
10	Punkte	=	2,7,
8	Punkte	=	3,0,
6	Punkte	=	3,3,
4	Punkte	=	3,7,
2	Punkte	=	4,0,
0	Punkte	=	5,0.

(2) Eine in Anlage 3 aufgeführte Modulprüfung ist bestanden, wenn jede zugehörige Prüfungsleistung mit mindestens dem Leistungspunkteäquivalent der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist die Modulprüfung in einem Modul bestanden, so wird aufgrund der erreichten Punktesumme eine Note zwischen 1,0 und 4,0 nach folgender Verteilung festgelegt:

1. Im Modul C:

38 bis 40	Punkte	=	1,0,
34 bis 37	Punkte	=	1,3,
30 bis 33	Punkte	=	1,7,
26 bis 29	Punkte	=	2,0,
22 bis 25	Punkte	=	2,3,
18 bis 21	Punkte	=	2,7,
14 bis 17	Punkte	=	3,0,
10 bis 13	Punkte	=	3,3,
6 bis 9	Punkte	=	3,7,
4 bis 5	Punkte	=	4,0.

2. Im Modul D:

57 bis 60	Punkte	=	1,0,
51 bis 56	Punkte	=	1,3,
45 bis 50	Punkte	=	1,7,
39 bis 44	Punkte	=	2,0,
33 bis 38	Punkte	=	2,3,
27 bis 32	Punkte	=	2,7,
21 bis 26	Punkte	=	3,0,
15 bis 20	Punkte	=	3,3,
9 bis 14	Punkte	=	3,7,
6 bis 8	Punkte	=	4,0.

3. Im Modul E:

38 bis 40	Punkte	=	1,0,
34 bis 37	Punkte	=	1,3,
30 bis 33	Punkte	=	1,7,
26 bis 29	Punkte	=	2,0,
22 bis 25	Punkte	=	2,3,
18 bis 21	Punkte	=	2,7,

14 bis 17 Punkte =	3,0,
10 bis 13 Punkte =	3,3,
6 bis 9 Punkte =	3,7,
4 bis 5 Punkte =	4,0.

### § 29

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Fachnoten gemäß § 28 Abs. 3 und der Note der Diplomarbeit. Die Fachnoten der Module C, D und E und die Diplomarbeit werden nach Maßgabe der quantitativen Studienbelastung sowie ihrer Bedeutung in der Gesamtprüfungsleistung wie folgt gewichtet:

Fachnote im Modul C	mit dem Faktor 0,15;
Fachnote im Modul D	mit dem Faktor 0,3;
Fachnote im Modul E	mit dem Faktor 0,15 und
die Note der Diplomarbeit	mit dem Faktor 0,4.

Die Bestimmung der Gesamtnote erfolgt durch Summation der gewichteten Teilnoten.

(2) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Fachnoten der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 27) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis enthält eine Liste der absolvierten Projekte und Wahlpflichtfächer.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium durchgeführt worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichssprecher zu unterzeichnen.

### § 30

#### Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Designerin (Fachhochschule)“ beziehungsweise „Diplom-Designer (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Des. (FH)“, verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher des Fachbereiches Design/Innenarchitektur unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 31

#### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Fach- oder Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fach- oder Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fach- oder Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat zusätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fach- oder Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Fach- oder Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 32

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

### § 33

#### Übergangsbestimmungen

(1) Grundsätzlich gilt diese Diplomprüfungsordnung erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet diese Diplomprüfungsordnung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der alten Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung mit dem Studium im Studiengang

Kommunikationsdesign und Medien begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellen.

**§ 34  
In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bil-

dung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Angefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 18. April 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Juni 2002.

Wismar, den 23. Juli 2002

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,  
Prof. Dr. Simmen**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 654

**Anlage I**

**Prüfungsvorleistungen (PVL) für die Diplom-Vorprüfung (§ 21)**

<b>PVL.- Nr.</b>	<b>Modul</b>	<b>Prüfungsvorleistungen im Fach</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung</b>	<b>Art und Umfang</b>
1	B 1 Bildnerische Grundlagen	Farbe/Malerei	B 1 Bildnerische Grundlagen	Belege
2	B 1 Bildnerische Grundlagen	3-dimens. Gestalten/Skulptur	B 1 Bildnerische Grundlagen	Belege
3	B 3 Grundlagen der Gestaltung	Layout/Visualisierung	B 3 Grundlagen der Gestaltung	Belege
4	B 3 Grundlagen der Gestaltung	Grafik-Design/Konzept	B 3 Grundlagen der Gestaltung	Belege
5	B 3 Grundlagen	AV-Medien/Video, Film, Ton	B 3 Grundlagen der Gestaltung	Belege
6	B 4 Technik	Computertechnik	B 4 Technik	m oder K
7	B 4 Technik	Computerprogramme	B 4 Technik	Belege
8	B 4 Technik	Grafische Techniken	B 4 Technik	Belege

Legende:

PVL	=	Prüfungsvorleistung
m oder K	=	Art der Prüfung wird entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt;
m	=	mündliche Prüfung, Dauer: 20 Minuten
K	=	Klausur, Dauer: 120 Minuten
Belege	=	Art und Umfang der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt.

**Anlage II****Fachprüfungen (FP) für die Diplom-Vorprüfung (§ 22)**

<b>FP</b>	<b>Fachprüfung im Modul</b>	<b>PL</b>	<b>Prüfungsleistungen im Fach</b>	<b>Art und Umfang</b>
1	A 1 Kulturwissenschaften	1	Philosophie	m oder K
		2	Kulturwissenschaften	m oder K
		3	Kunst- und Designgeschichte	m oder K
2	A 2 Kommunikationswissenschaften	4	Einführung Kommunikationswissenschaften	m oder K
		5	Methoden des Journalismus	m oder K
		6	Methoden der Werbung	m oder K
3	A 3 Kommunikationstechnik	7	Technische Grundlagen des digitalen Publizierens	PK
4	B 1 Bildnerische Grundlagen	8	Zeichnen	PK
5	B 2 Grundlagen der verbalen Kommunikation	9	Sprache/Text	P
6	B 3 Grundlagen der Gestaltung	10	Typographie/Schrift	PK
		11	Fotografie	PK
		12	Multimedia	PK

## Legende:

FP	=	Fachprüfung
PL	=	Prüfungsleistung
m oder K	=	Art der Prüfung wird entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m	=	mündliche Prüfung, Dauer: 20 Minuten
K	=	Klausur, Dauer: 120 Minuten
PK	=	Präsentation mit Kolloquium, Dauer des Kolloquiums: 20 Minuten
P	=	Präsentation (vom Hochschullehrer festgelegte Form der Vorlage von Prüfungsbelegen, z. B. Ausstellung, Mappen-, Objektvorlage o. ä.; Art, Umfang und Zahl werden vom Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt)

## Anlage III

**Modulprüfungen (MP) für die Diplomprüfung (§ 26)**

MP	Modul	PL	Prüfungsleistungen im Fach	Art und Umfang
1	C 1 Kulturwissenschaften	1-2	Kulturwissenschaften (x)	m oder K
	C 2 Komm.wissenschaften	3-4	Komm.wissenschaften (x)	m oder K
2	D Projektstudium	5-10*	Projektstudium (xx)	siehe Katalog
3	E Wahlpflichtfächer	11-14	Wahlpflichtfächer (xxx)	siehe Katalog

\* Die Zahl der Prüfungsleistungen kann im Projektstudium je nach Wichtung der gewählten Projekte variieren.

(x) In den Modulen C 1 und C 2 sind aus dem nachstehenden Katalog jeweils zwei Wahlpflichtfächer auszuwählen, in denen jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

**Katalog der Wahlpflichtfächer**

Modul	Wahlpflichtfächer	Art und Umfang
C 1 Kulturwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ästhetik</li> <li>• Kultur- und Mediengeschichte</li> <li>• Kultursoziologie</li> </ul>	m oder K
C 2 Kommunikationswissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikationspsychologie</li> <li>• Journalistik</li> <li>• Theorie der Werbung</li> </ul>	m oder K

Legende:

MP	=	Modulprüfung
PL	=	Prüfungsleistung
m oder K	=	Art der Prüfung wird entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m	=	mündliche Prüfung, Dauer: 20 Minuten
K	=	Klausur, Dauer: 180 Minuten
PK	=	Präsentation mit Kolloquium, Dauer des Kolloquiums: 20 Minuten
P	=	Präsentation (vom Hochschullehrer festgelegte Form der Vorlage von Prüfungsbelegen, z. B. Ausstellung, Mappen-, Objektvorlage o. ä.; Art, Umfang und Zahl werden vom Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt)

(xx) Die Anzahl der aus dem angeführten Wahlpflichtfächerkatalog des Moduls D zu belegenden Projekte ist so zu bestimmen, dass die nach Einordnung der Projekte in die Punktwertskala gemäß § 24 Abs. 6 maximal zu erreichende Punktesumme insgesamt 60 beträgt.

Dabei sind aus den Gruppen A und B gemäß Studienordnung jeweils so viele Projekte zu belegen, dass die maximal erreichbare Punktesumme aus Gruppe A mindestens 30 und die maximal erreichbare Punktesumme aus Gruppe B mindestens 10 beträgt.

Interdisziplinäre Projekte, die von Betreuern der Fächer D / Gruppe A und D / Gruppe B gemeinsam durchgeführt werden, können jeweils als Prüfungsleistungen in Gruppe A und B anerkannt werden, wenn der Umfang der den jeweiligen Gruppen zuzuordnende Projektanteil einem separaten Projekt entspricht. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Interdisziplinäre Projekte mit künstlerischen und wissenschaftlichen Betreuern aus anderen Studiengängen, Fachbereichen und Hochschulen sind möglich. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Katalog der Wahlpflichtfächer**

<b>Modul</b>	<b>Prüfungsleistungen im Fach</b>	<b>Art und Umfang</b>
D Projektstudium		
	Gruppe A	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Printmedien</li> <li>• Werbung/CI</li> <li>• Film/TV/Video/Ton</li> <li>• Fotografie</li> <li>• Multimedia</li> <li>• Illustration/Animation</li> <li>• Freie Kunst</li> <li>• Typografie/Schriftdesign</li> </ul>	P oder PK
	Gruppe B	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturwissenschaften</li> <li>• Kommunikationswissenschaften</li> <li>• Technische Wissenschaften</li> <li>• Wirtschaftswissenschaften*</li> </ul>	m oder K

\* Nur bezogen auf Themenstellungen, die im Zusammenhang mit den Inhalten des Studienganges stehen.

## Legende:

P oder PK	=	Art der Prüfung wird entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m oder K	=	Art der Prüfung wird entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m	=	mündliche Prüfung, Dauer: 20 Minuten
K	=	Klausur, Dauer: 180 Minuten
PK	=	Präsentation mit Kolloquium, Dauer des Kolloquiums: 20 Minuten
P	=	Präsentation (vom Hochschullehrer festgelegte Form der Vorlage von Prüfungsbelegen, z. B. Ausstellung, Mappen-, Objektvorlage o. ä.; Art, Umfang und Zahl werden vom Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt)

(xxx) Im Modul E sind aus dem nachstehenden Wahlpflichtfächerkatalog sechs Lehrveranstaltungen zu belegen.

Die Modulprüfung setzt sich aus vier Prüfungsleistungen aus den vom Kandidaten auszuwählenden Lehrveranstaltungen zusammen.

**Katalog der Wahlpflichtfächer**

<b>Modul</b>	<b>Prüfungsleistungen im Fach</b>	<b>Art und Umfang</b>
E Wahlpflichtfächer		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freie Kunst/experimentelles Entwerfen</li> <li>• Typografie</li> <li>• Schriftdesign</li> <li>• Multimediadesign</li> <li>• Textdesign/kreatives Schreiben</li> <li>• Marketing/Management</li> <li>• Illustration/Computerdesign</li> <li>• Fotografie</li> <li>• Film/Video</li> <li>• Fremdsprachen</li> </ul>	m oder K, P oder PK

## Legende:

P oder PK	=	Art der Prüfung wird entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m oder K	=	Art der Prüfung wird entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m	=	mündliche Prüfung, Dauer: 20 Minuten
K	=	Klausur, Dauer: 180 Minuten
PK	=	Präsentation mit Kolloquium, Dauer des Kolloquiums: 20 Minuten
P	=	Präsentation (vom Hochschullehrer festgelegte Form der Vorlage von Prüfungsbelegen, z. B. Ausstellung, Mappen-, Objektvorlage o. ä.; Art, Umfang und Zahl werden vom Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt)

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den  
Studiengang Elektrotechnik**

Vom 17. Juli 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Elektrotechnik vom 30. Juni 1997<sup>2</sup>, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Elektrotechnik vom 20. Juli 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird die Formulierung „der Fachprüfungen“ durch die Formulierung „der abschließenden Fachprüfungen“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst: „Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“

b) Als neue Sätze 5 und 6 werden ergänzt: „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und

nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.

b) Die Nummern 3, 7, 9 und 10 werden gestrichen.

5. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Elektrotechnik immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 19. Oktober 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 17. Juli 2002

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,  
Prof. Dr. Simmen**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 670

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S.122

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 579

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den  
Studiengang Elektrotechnik**

Vom 22. Juli 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Elektrotechnik vom 30. Juni 1997<sup>2</sup>, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Elektrotechnik vom 20. Juli 2000 und die Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Elektrotechnik vom 17. Juli 2002<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung nach Ermittlung der Note der letzten Prüfungsleistung.“

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Elektrotechnik immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 19. April 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002.

Wismar, den 22. Juli 2002

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,  
Prof. Dr. Simmen**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 671

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S.122

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 579

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 670

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den  
Studiengang Multimedialechnik**

Vom 17. Juli 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Multimedialechnik vom 16. Oktober 1998<sup>2</sup>, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Multimedialechnik vom 20. Juli 2000<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird die Formulierung „der Fachprüfungen“ durch die Formulierung „der abschließenden Fachprüfungen“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst: „Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“

b) Als neue Sätze 5 und 6 werden ergänzt: „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der“ ersetzt.

b) Die Nummern 3, 7, 9 und 10 werden gestrichen.

5. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Multimedialechnik immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 19. Oktober 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 17. Juli 2002

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung  
Prof. Dr. Simmen**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 672

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S.122

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 1008

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den  
Studiengang Multimedialechnik**

Vom 22. Juli 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVOB1. M-V S. 293)<sup>1</sup> erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Multimedialechnik vom 16. Oktober 1998<sup>2</sup>, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Multimedialechnik vom 20. Juli 2000<sup>3</sup> und die Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Multimedialechnik vom 17. Juli 2002<sup>4</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung nach Ermittlung der Note der letzten Prüfungsleistung.“

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Multimedialechnik immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 19. April 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002.

Wismar, den 22. Juli 2002

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,  
Prof. Dr. Simmen**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 673

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S.122

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 1008

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

<sup>4</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 672

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup>**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. Juli 2002 – VII 400 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

### **1. Rechtsgrundlage, Zweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie des jeweiligen Haushaltsplanes Zuwendungen für die Förderung von kulturellen Projekten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind entsprechend der Anlage 1 kulturelle Projekte aus den Bereichen Darstellende Kunst, Musik, Museen/Ausstellungen, Bildende Kunst, Film und Medien, Literatur, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten, Soziokultur, Heimatpflege, niederdeutsche Sprach- und Kulturarbeit sowie Projekte der kulturellen internationalen Beziehungen und Besondere Kulturprojekte.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kreisfreie Städte, Kirchen, Verbände, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften sowie natürliche Personen sein. Bei der Weitergabe der Zuwendungen an Dritte sind die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch den Dritten aufzuerlegen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Antragsteller soll seinen (Wohn-) Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- 4.2 Die Anträge auf eine Projektförderung sollen bis zum 15. November für Maßnahmen des folgenden Jahres beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegen.
- 4.3 Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern aufweisen. Sie müssen von landesweiter, überregionaler oder besonderer kulturpolitischer Bedeutung und in besonderem Landesinteresse sein.

- 4.4 Eine Förderung durch das Land soll nur erfolgen bei einer Finanzierungsbeteiligung der Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 15 % und der Landkreise, kreisfreien Städte oder Gemeinden.

### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

- 5.1 Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Eine Vollfinanzierung ist nur möglich, wenn

- wichtige Themen einer Einführung und Vermittlung bedürfen,
- erhobene Einnahmen eine Zugangsbarriere für Teilnehmer bedeuten und
- die Förderung von Einzelkünstlern (Stipendiaten) es erfordern.

Eine Festbetragsfinanzierung kann für die Förderung von Landesverbänden und Projekten mit internationaler, bundesweiter oder landesweiter Beteiligung erfolgen.

Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

- 5.2 Der Finanzierungsanteil des Landes bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Gesamtausgaben, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Hälfte.

Eine Ausnahme ist möglich, wenn

- wichtige Themen einer Einführung oder Vermittlung bedürfen oder
- erhobene Einnahmen eine Zugangsbarriere für Teilnehmer bedeuten.

Die Zuwendungsempfänger sollen sich um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Projekte bemühen.

- 5.3 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie die Beschaffung von Gegenständen, soweit sie direkt dem kulturellen Zweck zugute kommen. Die geförderten Investitionen unterliegen grundsätzlich zeitlich einer Zweck-

<sup>1</sup> AmtsBl. M-V S. 1015

bindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei einer Förderung bis zu 25 600 Euro fünf Jahre und bei einer Förderung über 25 600 Euro zehn Jahre. Ist der Zuwendungsempfänger durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, die geforderte zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Berücksichtigung der Gründe, ob die Zweckbestimmung durch die bisherige tatsächliche Nutzung gleichwohl als erfüllt angesehen werden kann. Bei einer dauerhaften Zweckentfremdung besteht grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

Der Anteil der Personal- und Sachausgaben an den förderfähigen Gesamtausgaben muss überwiegen.

5.4 Nicht förderfähig sind Projekte mit kommerziellem Charakter.

5.5 Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben

- bei Gebietskörperschaften und vergleichbaren Institutionen 5 200 Euro,
- bei den übrigen Verbänden und Vereinen 3 100 Euro und
- bei natürlichen Personen 600 Euro übersteigen.

## 6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages (Anlage 2). Ein Finanzierungsplan und eine ausführliche Beschreibung des Projektes sind mit einzureichen. Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beigelegt sind, werden als nicht prüffähig angesehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung

unter angemessener Fristsetzung erfolglos blieb, muss die Förderung allein aus diesem Grunde abgelehnt werden.

6.2 Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger hat einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises spätestens **sechs** Monate nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Für den Nachweis der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

Tätigkeits- oder Geschäftsberichte sowie Presseberichte sind diesem Verwendungsnachweis beizufügen.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

7.1 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

7.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. November 1994 (AmtsBl. M-V S. 1175)<sup>1</sup> und vom 12. März 1997 (AmtsBl. M-V S. 295)<sup>2</sup> außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 674

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V 1995 S. 23

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 377

## Anlage 1

## zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern

Es können nach § 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern Projekte gefördert werden, die folgenden Bereichen und inhaltlichen Schwerpunkten entsprechen:

### Darstellende Kunst:

- beispielhafte Projekte der Darstellenden Kunst freier, landesweit, sowie bundesweit und international wirkende Einrichtungen und Vereine,
- Projekte der Landesverbände im Bereich der Darstellenden Kunst,
- Eigeninszenierung und kreative Projekte freier Theatergruppen sowie von Kinder- und Jugendtheatern,
- Tanz- und Theaterkurse für Kinder und Jugendliche,
- Einzelkünstlerförderung wie Stipendien.

### Musik:

- Projekte der Landesverbände im Bereich Musik,
- Förderung des Konzertlebens in Mecklenburg-Vorpommern
  - Kinder- und Jugendkonzerte,
  - Konzerte mit jungen Interpreten aus Mecklenburg-Vorpommern,
  - Konzerte mit Werken zeitgenössischen Schaffens,
  - Konzerte zur Pflege der musikalischen Tradition des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- Musikfeste unter dem Dach „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“,
- Einzelkünstlerförderung wie Stipendien, Kompositionszuschüsse.

### Museen/Ausstellungen:

- Projekte der Museen von überregionalem Rang, Personalmuseen und museale Einrichtungen, deren Bedeutung, Sammlungsbestand und wissenschaftliche Tätigkeit von erheblichem Landesinteresse sind sowie Projekte zur Schaffung von effizienten Struktur- und Trägermodellen,
- Ausstellungsvorhaben von landespolitischer Relevanz; Vernetzung von Aktivitäten, Maßnahmen, die unmittelbar der Vorbereitung und Durchführung von Sonderausstellungen dienen, einschließlich Druckerzeugnisse,
- Restaurierung und Konservierung der Bestände,

- Erwerb von Kulturgut, das zur Ergänzung und Vervollkommnung bereits bestehender Sammlungen dient,
- Beschaffung von Museumseinrichtungen und sonstige Maßnahmen zur Aufnahme und Präsentation von Ausstellungsgut sowie Maßnahmen zur angemessenen Sicherung,
- Projekte der Gerhart Hauptmann Stiftung und des Technischen Landesmuseums M-V e. V.,
- Projekte des Museumsverbandes M-V e. V.

### Bildende Kunst:

- künstlerische Projekte der Bildenden Kunst von überregionaler, kulturpolitischer und erheblicher Landesbedeutung,
- Projekte der Landesverbände im Bereich Bildende Kunst,
- Einzelkünstlerförderung im Bereich Bildende Kunst wie Stipendien, Druckzuschüsse für Kataloge.

### Film und Medien:

- Multimediaprojekte und Projekte wie Werkstätten, Symposien, Arbeitstagungen und Seminare von überregionaler Bedeutung,
- DokumentART Neubrandenburg,
- Projekte von Institutionen und Vereinen,
- Projekte der Kulturellen Filmförderung,
- Multimediaprojekte,
- Filmarchivierung,
- Filmfestivals wie das FilmKunstFest Schwerin.

### Literatur:

- Projekte der Literatur- und Leseförderung von überregionaler Bedeutung,
- Projekte der Literatur- und Autorenvereine und Maßnahmen im Bereich Leseförderung,
- Autoren- und Übersetzerförderung, Stipendien.

### Bibliotheken:

- Medienanschaffung der Schwerpunktbibliotheken in Oberzentren mit überregionalen Aufgaben,

- Zuwendung für Fahrbibliotheken zur Versorgung der ländlichen Bereiche,
- Fachstellentätigkeit der öffentlichen Bibliotheken, Koordination und Umsetzung landesweiter EDV-Projekte.

**Gedenkstätten:**

- Erhalt und Sicherung bestehender Gedenkstätten,
- Projekte zur künstlerischen und wissenschaftlichen Aufarbeitung der Gedenkstättenthematik (z. B. Zeitzeugenprojekte, Tagungen, Vorträge, öffentliche Veranstaltungen und Publikationen),
- Förderung von Jugendcamps.

**Archive:**

- Restaurierung und Verfilmung von Archivgut sowie Verbesserung der technischen Ausstattung öffentlicher Archive.

**Soziokultur:**

- Projekte zur Gewaltprävention, vor allem bei Kindern und Jugendlichen,
- Projekte in soziokulturellen Zentren und Kulturhäusern,
- Projekte der Kultur und Integration von Ausländern,
- soziokulturelle Initiativen im ländlichen Raum,
- Projekte der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur,
- Erstausrüstung von soziokulturellen Zentren.

**Heimatspflege, Volkskunst, historische Landeskunde, niederdeutsche Sprache und Kulturarbeit:**

- Projekte des Niederdeutschen, der Sprach- und Kulturarbeit entsprechend der Landesverfassung und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
- bedeutende Projekte zur Aufarbeitung der Landesgeschichte,
- Förderung der Landeskulturtag sowie Projekte der Heimatspflege von landesweiter Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern, wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern-Tag,
- Projekte landesweit arbeitender Verbände und Institutionen,
- Pflege der Tanz- und Trachtenarbeit.

**Kulturelle Internationale Beziehungen:**

- Projekte und Initiativen mit Beteiligung ausländischer Künstler in Mecklenburg-Vorpommern bzw. mit Beteiligung von Künstlern aus Mecklenburg-Vorpommern im Ausland,
- Förderung von Beziehungen nach Nord- und Osteuropa und zu den Ostseeanrainerstaaten, insbesondere Ars Baltica-Projekte.

**Besondere Kulturprojekte:**

- Einsatz neuer Medien in Kunst und Kultur,
- genre- und schwerpunktvernetzte Projekte,
- Projekte mit Künstlern aus den ärmsten Ländern der Welt,
- Aktivitäten im Bereich Kultur-Tourismus wie Kleinprojekte zu effektivem Freizeitmanagement.

Anlage 2 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern

**Antrag  
auf Gewährung von Fördermitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
für die Bereiche Kunst und Kultur**

An das  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Wenderstraße 124  
19055 Schwerin

**Einsendeschluss: 15. November**

**1. Antragsteller**

Ort, Datum

<b>Name:</b>	<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>
<b>Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):</b>	
<b>Kontoinhaber:</b>	
<b>Bankverbindung (Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer):</b>	
<b>Auskunft erteilt:</b>	<b>Telefon:</b>
	<b>Telefax:</b>
	<b>Email:</b>

**2. Maßnahme**

<b>Maßnahmetitel:</b>
<b>Kurzdarstellung der Maßnahme:</b> (wer macht was - wann - wo - mit wem, max. 8 Zeilen)

**3. Ausgaben im Überblick**

(gemäß beiliegendem Finanzierungsplan, Vorkostenabzug beachten)

<b>Gesamtausgaben</b>	€
<b>Beantragte Zuwendung des Landes</b>	€

#### 4. Projektkonzeption

Zur Projektkonzeption gehören folgende Angaben, die auf einem gesonderten Blatt auszuführen sind:

- 4.1 Ausführliche Projektbeschreibung mit Zielsetzung
- 4.2 Begründung der landesweiten Bedeutung, sowie des öffentlichen Interesses
- 4.3 Art der Aktivitäten
- 4.4 Ort des Projektes
- 4.5 Beginn und Abschluss des Projektes (einschl. Zeitraum für Vor- und Nachbereitung, wenn entsprechende Ausgaben Bestandteil des Finanzplanes sind)

5. Die Satzung, der Vereinsregisterauszug und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

- liegt auf neuestem Stand bereits vor
- wird beigelegt
- wird nachgereicht

6. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

- berechtigt                       nicht berechtigt  
ist.

7. Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben in dem beiliegenden Finanzierungsplan wird bestätigt.

8. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist.

---

rechtsverbindliche Unterschrift des/r mit der  
rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en  
(in Druckbuchstaben wiederholen)

Stellungnahme der Kulturverwaltung des Landkreises/ der kreisfreien Stadt:

**Finanzierungsplan****Aufstellung der Projektausgaben:**

Begründende Unterlagen (z. B. Vertragsentwürfe, Kostenvorschläge, Angebote) in Kopie jeweils beifügen.

**Personalausgaben**

	€
	€
	€
	€

**Sachausgaben**

	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€

**Investitionen**

	€
	€
	€
	€
	€

**Gesamtausgaben:**

	€
--	---

**Aufstellung zur Finanzierung der Maßnahme:**

**Eigenanteil**

**Hinweis:** Auch die Verwendung des Eigenanteils muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme	€
Sonstige Eigenmittel des Trägers (keine unbarren Leistungen)	€

**Öffentliche Zuwendungen**

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem \* zu kennzeichnen.

Zuschuss der Gemeinde	€
Zuschuss des Landkreises	€
Zuschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern (hier beantragt)	€
Sonstige öffentliche Zuwendungen	€

**Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftung, Sponsoring, Spenden)**

Für die Maßnahme wurden folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungs-anteile Dritter beantragt bzw. bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem \* zu kennzeichnen.

	€
	€
	€
	€
	€
<b>Finanzierung zusammen</b>	<b>€</b>

**Bestätigung des Finanzierungsplanes nach Prüfung durch den zuständigen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienststempel)

84/2002

## Gesetz zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern (Sportfördergesetz - SportFG M-V)<sup>1</sup>

Vom 9. September 2002

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 227 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Ziel und Mittel der Sportförderung

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz soll die Sportentwicklung als Teil der Landesentwicklung unterstützen und die Autonomie des Sports sichern. Sie soll allen Einwohnern des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit verschaffen, sich unabhängig von sozialer Herkunft und ungeachtet einer organisatorischen Bindung nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Das Land, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden wirken dabei auf eine ausgewogene Förderung des Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssports sowie des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports hin und arbeiten mit den Sportorganisationen des Landes partnerschaftlich zusammen.

(2) Die Förderung soll

1. die Freude am Sport, am Spiel und an der Bewegung entwickeln und erhalten,
2. einen Beitrag zur Bildung und Erziehung leisten und soziale Grunderfahrungen und Grundwerte vermitteln,
3. die physische und psychische Leistungsfähigkeit und Gesundheit ausbilden, erhalten und wiederherstellen,
4. generationsübergreifend und integrativ wirken sowie soziale und soziokulturelle Unterschiede überbrücken helfen,
5. die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken verbessern,
6. herausragende Leistungen und Talente fördern sowie
7. dem Anliegen der Gleichstellung Rechnung tragen.

(3) Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch

1. die Unterstützung der Sportorganisationen des Landes bei der Sicherung und Erweiterung vorhandener sowie Schaffung neuer Sportangebote,
2. die Zusammenarbeit der öffentlichen Sportverwaltung mit den Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen des Landes bei der Weiterentwicklung des Sports und der sportbezogenen Forschung,
3. die Stärkung des Ehrenamtes,
4. die Förderung hauptamtlicher Mitarbeiter,
5. die bedarfsgerechte Erhaltung und den weiteren Ausbau des Sportanlagennetzes.

### § 2 Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz findet Anwendung auf Maßnahmen zur Förderung des Sports sowie auf die Förderung des Sportstättenbaus. Der Berufssport ist von diesem Gesetz nicht erfasst.

(2) Maßnahmen zur Förderung des Sports sind ideelle und materielle Aktivitäten des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sowie der Sportorganisationen des Landes, die der Sicherung und Entwicklung des Sports dienen.

(3) Sportstättenförderung umfasst Planung, Neubau, Umbau, Sanierung und Instandsetzung von Sportstätten durch Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden sowie durch Sportorganisationen, die Mitglieder des Landessportbundes sind. Sportstätten anderer gemeinnütziger Träger können gefördert werden, wenn mit der Sportstätte ein öffentlicher Bedarf gedeckt wird.

### Abschnitt 2 Maßnahmen zur Förderung des Sports

#### § 3 Grundsätze der Förderung

(1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgenommenen Maßnahmen zur Förderung des Sports stellen freiwillige Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dar.

(2) Das Land gewährt für Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 Zuwendungen nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften. Die Zuwendungen reicht der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. im Rahmen seiner Richtlinien aus. Bei besonderem Landesinteresse können Maßnahmen zur Förderung des Sports durch das für den Sport zuständige Ministerium unmittelbar gefördert werden.

(3) Die Zuwendungsempfänger ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz des Sports, insbesondere gegen den Einsatz von Dopingmitteln und den Missbrauch des Sports.

(4) Bei der Planung von Maßnahmen zur Förderung des Sports und bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten soll den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Beachtung geschenkt werden.

### § 4 Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport

Das Land fördert Maßnahmen zur Entwicklung des Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssports. Es unterstützt in-

<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 574

novative Projekte, Modellvorhaben, Übungsleitertätigkeiten und Sportveranstaltungen.

### § 5

#### **Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports**

Das Land fördert die Entwicklung besonderer sportlicher Talente und Leistungen, insbesondere im Leistungssport, in den Sportgymnasien und den Internaten für Sportler sowie Leistungszentren und Leistungsstützpunkten und deren Zusammenarbeit im Verbund.

### **Abschnitt 3**

#### **Förderung des Sportstättenbaus**

### § 6

#### **Begriffsbestimmung**

Sportstätten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen),
2. Spezialsportanlagen (für Sportarten wie zum Beispiel Tennis, Kegeln, Wassersport, Schießsport, Motorsport und Reitsport),
3. Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs- und Bewirtschaftungszwecken dienen, Bestandteil der Sportanlage sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen,
4. Spiel- und Trimmanlagen sowie Anlagen für Trendsportarten.

### § 7

#### **Planungsgrundsätze**

(1) Im Land Mecklenburg-Vorpommern sollen Sportstätten unter Beachtung der Regelungen von Raumordnung und Landesplanung bedarfsgerecht vorgehalten werden.

(2) Die Planung und der Bau von Sportstätten können regelmäßig auf der Grundlage von Sportstättenentwicklungsplänen erfolgen. Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden können im Benehmen mit den zuständigen Sportorganisationen Sportstättenentwicklungspläne erstellen und darauf hinwirken, dass der so ermittelte Bedarf bei der Bauleit- und Regionalplanung angemessen berücksichtigt wird.

(3) Bei der Planung von Sportstätten, die mit Landesmitteln gefördert werden, sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind bei der Planung angemessen zu berücksichtigen.

### § 8

#### **Fördergrundsätze**

(1) Das Land gewährt gemeinnützigen Sportorganisationen und anderen gemeinnützigen Trägern sowie den Landkreisen, kreis-

freien Städten und Gemeinden nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen für den Neubau, den Umbau, die Sanierung und Instandsetzung von Sportstätten.

(2) Den Belangen des Natur- und Umweltschutzes, der Raumordnung und Landesplanung sowie den örtlichen Traditionen soll Genüge getan werden.

### § 9

#### **Nutzung von Sportstätten**

(1) Mit Landesmitteln geförderte Sportstätten sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindungsdauer zu nutzen. Wird eine geförderte Sportanlage einer anderweitigen Nutzung zugeführt, ist bei weiter bestehendem Bedarf durch den Eigentümer oder eine eigentumsgleichberechtigte Person zeitnah Ersatz zu schaffen.

(2) Die Nutzung öffentlicher und mit Landesmitteln geförderter Sportstätten bedingt regelmäßig die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten oder von Nutzungsentgelten auf der Grundlage von Gebührenregelungen. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an der Sozialverträglichkeit und dem Kostendeckungsprinzip. Träger öffentlicher Sportstätten können diese zum Zwecke ihrer Nutzung kostenfrei zur Verfügung stellen.

### **Abschnitt 4**

#### **Finanzierung**

### § 10

#### **Finanzierung**

(1) Das Land gewährt für die allgemeine Förderung des Sports in Mecklenburg-Vorpommern jährliche Zuwendungen in Höhe von 8 200 000 Euro. Die Landesregierung ermittelt die Höhe der Zuwendungen in Abständen von vier Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Vorschrift neu.

(2) Die investive Förderung erfolgt ergänzend und richtet sich nach Maßgabe des Haushalts.

### **Abschnitt 5**

#### **Schlussvorschriften**

### § 11

#### **Beteiligung**

Bei Planungsvorhaben des Landes ist der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. frühzeitig zu beteiligen, soweit dadurch die Ausübung und Entwicklung des Sports beeinflusst ist.

### § 12

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2002 in Kraft. § 10 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 9. September 2002

**Der Ministerpräsident  
Dr. Harald Ringstorff**

**Die Sozialministerin  
Dr. Martina Bunge**

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 6, 7, 19 und 20 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 15 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 21, 22 und 23 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 14, 16, 17 und 18 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Grundschule Altenhof
  - b) Landkreis Waren-Müritz
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
  - d) ca. 77 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
2.
  - a) Grundschule Völschow
  - b) Landkreis Demmin
  - c) Stelle des Schulleiters
  - d) ca. 48 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
3.
  - a) Grundschule Groß Plasten
  - b) Landkreis Waren-Müritz
  - c) Stelle des Schulleiters
  - d) ca. 93 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
4.
  - a) Grundschule Groß Plasten
  - b) Landkreis Waren-Müritz
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
  - d) ca. 93 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
5.
  - a) Grundschule Peckatel
  - b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
  - c) Stelle des Schulleiters
  - d) ca. 78 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
6.
  - a) Grundschule „Fritz Reuter“ Grevesmühlen
  - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.02.2003
  - d) ca. 180 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
7.
  - a) Grundschule Lassahn
  - b) Landkreis Ludwigslust
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.02.2003
  - d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

#### \*Legende:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege

der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung.

#### **Funktionsstellen - Verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

8. a) Realschule mit Grundschule Nossendorf  
b) Landkreis Demmin  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters  
d) ca. 140 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
9. a) Regionale Schule Neubrandenburg  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle des Schulleiters zum 01.09.2002  
d) ca. 450 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
10. a) Regionale Schule Feldberg  
b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
c) Stelle des Schulleiters zum 01.09.2002  
d) ca. 330 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
11. a) Regionale Schule mit Grundschule Burow  
b) Landkreis Demmin  
c) Stelle des Schulleiters  
d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
12. a) Regionale Schule Neubrandenburg  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.09.2002  
d) ca. 450 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
13. a) Realschule Torgelow  
b) Landkreis Uecker Randow  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.03.2003  
d) ca. 510 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
14. a) Regionale Schule Lubmin  
b) Landkreis Ostvorpommern  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.02.2003  
d) ca. 365 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
15. a) Verbundene Haupt- und Realschule „Dr. Gronau“ Neubukow  
b) Landkreis Bad Doberan  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters  
d) ca. 380 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

16. a) Regionale Schule Bad Sülze  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle des Schulleiters zum 01.02.2003  
d) ca. 280 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
17. a) Regionale Schule Bad Sülze  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.02.2003  
d) ca. 280 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
18. a) Regionale Schule mit Grundschule Ducherow  
b) Landkreis Ostvorpommern  
c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2003  
d) ca. 280 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

#### **\*Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

#### **Funktionsstellen - Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

19. a) Gymnasium „Fridericianum“ Schwerin (altsprachliches Gymnasium Latein/Griechisch)  
b) Landeshauptstadt Schwerin  
c) Stelle des Schulleiters zum 01.02.2003  
d) ca. 1.090 Schülerinnen und Schüler  
\*s. Legende

#### **\*Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien.

#### **Funktionsstellen - Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

20. a) Integrierte Gesamtschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Wismar  
b) Hansstadt Wismar  
c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2003  
d) ca. 450 Schülerinnen und Schüler  
\*s. Legende

#### **\*Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der

Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (insbesondere Realschulen) sowie für das Lehramt an Gymnasien.

### Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

21. a) Allgemeine Förderschule Demmin  
 b) Landkreis Demmin  
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters  
 d) ca. 200 Schülerinnen und Schüler  
 e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

22. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Demmin  
 b) Landkreis Demmin  
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters  
 d) ca. 30 Schülerinnen und Schüler  
 e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

23. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Löcknitz  
 b) Landkreis Uecker-Randow  
 c) Stelle des Schulleiters  
 d) ca. 30 Schülerinnen und Schüler  
 e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 684

## Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen zu übernehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 12 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50% der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50% der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Stellen für Koordinatoren/-innen für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen - höherer Dienst (BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. I a BAT-O)

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich auch die an Musikgymnasien tätigen Diplommusiklehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, wenn sie in Vergütungsgruppe II a (hD) BAT-O eingruppiert sind.

Folgende Stelle ist **zum 1. August 2002** am Gymnasium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Koordinator der Sekundarstufe I BesGr. A 15 BBesO A/ VergGr. I a BAT-O	Gymnasium Gadebusch	mit dauerhafter Übertragung der Funktion	Staatliches Schulamt Schwerin	

## Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

### Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen zu übernehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 12 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschrei-

bung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50% der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

### Besondere persönliche Voraussetzungen

Stellen für Koordinatoren/-innen für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen - höherer Dienst (BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. I a BAT-O)

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich auch die an Musikgymnasien tätigen Diplommusiklehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, wenn sie in Vergütungsgruppe II a (hD) BAT-O eingruppiert sind.

Folgende Stelle ist **zum 1. April 2003** am Gymnasium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Oberstufenkoordinator der Sekundarstufe II, BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. I a BAT-O	„Sportgymnasium“ Schwerin	mit dauerhafter Übertragung der Funktion	Staatliches Schulamt Schwerin	

## Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweilige in Nummer 13 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden.

Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50 % der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

Folgende Stelle ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
Stufenleiter 5-7, Vergütungsgruppen IIa Z	IGS „Borwinschule“ Rostock	1. August 2002	Staatliches Schulamt Rostock	

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

#### Beförderungsstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen

An Integrierten Gesamtschulen: Stufenleiter/-in der Klassenstufen 5 bis 7

Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich nach Abschnitt A Nummer 4 der Lehrer-Richtlinien-Ost der TdL auch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, soweit die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen nach BesGr. A 13 LBesO A vorliegen.

Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist neben den Anforderungen nach Abschnitt I die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten und an die Funktionen gebundenen Aufgaben verbunden.

Allgemeine Aufgaben des Stufenleiters/der Stufenleiterin an integrierten Gesamtschulen und des Schulzweigleiters/der Schulzweigleiterin an kooperativen Gesamtschulen sind

- pädagogische und organisatorische Ausgestaltung der jeweiligen Klassenstufe,
- Zuarbeit zur Gestaltung der Studententafel,
- Beratung der Klassenlehrer, Eltern und Schüler,
- Absicherung der Kurseinstufung bzw. der Durchlässigkeit,
- Kontrolle klassenstufenbezogener Dokumente und Leitung der Konferenzen.

Besondere Aufgaben der Stufenleitung der Klassenstufen 5 bis 7 an integrierten Gesamtschulen sind:

- gezielte Öffentlichkeitsarbeit in der Grundschule zur Vorbereitung der Schüleraufnahme in Klasse 5,
- Planung des Förder- und Neigungsunterrichts.

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 1. September 2003 zu besetzen: Nowosibirsk, Russische Föderation.

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung - Aufbaustufe - zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen. Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich,
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im russischen Raum, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- gute Russischkenntnisse,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,

- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den russischen Stellen und Vertretern der deutschen Minderheit),
- unbefristete Anstellung im Landesschuldienst.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: 01888 3581438) oder unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden.

Auskünfte erteilt Herr Dr. Harmgardt.

Die Bewerbung ist **bis zum 10. November 2002** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202 A  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 5887201)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (bzw. eine Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 689

## Förderung von Schulpartnerschaften

„Meine Welt Russland - Deine Welt Deutschland“ ist ein Schüler- und Jugendaustauschprogramm des Goethe-Instituts Inter Nationes.

Schülergruppen, die gemeinsam an einem Projekt mit russischen Schülern und Jugendlichen arbeiten und/oder die ein solches Projekt am Gastort vorstellen wollen, haben die Möglichkeit, mit dem Schüler- und Jugendaustauschprogramm des Goethe-Instituts Inter Nationes zwei bis drei Wochen in die Russische Föderation zu fahren. Dieses Programm läuft im Auftrag des Auswärtigen Amtes im Rahmen der Förderung der deutschen Minderheiten in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Die Teilnehmer besuchen eine Schule, wohnen in Gastfamilien, können interkulturelle Begegnungen erleben und ein besseres Verständnis über die politische und soziale Situation im Gastland bzw. in Gebieten mit deutschstämmigem Bevölkerungsanteil gewinnen.

Die russischen Partner kommen in der Regel im folgenden Jahr zu einem Gegenbesuch nach Deutschland in den Heimatort ihrer Gäste.

Weitere Informationen erhalten interessierte Schulen beim

Goethe Institut Inter Nationes  
Frieder Schuckall, Walter Sabiel  
Helene Weber Allee 1  
80637 München  
Tel.: 06102 810746  
Fax: 06102 810746  
E-Mail: [wsabiel@t-online.de](mailto:wsabiel@t-online.de)  
Internet: [www.goethe.de/oe/kie/japrogr/desjapr1.htm](http://www.goethe.de/oe/kie/japrogr/desjapr1.htm)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 689

## Deutsch-französischer Grundschullehreraustausch 2003/2004

Grundlage des Austauschprogramms sind Vereinbarungen zwischen dem französischen Erziehungsministerium und dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Gelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit. Die Koordinierung liegt beim Deutsch-Französischen Jugendwerk.

Ziel des Programms ist es, Kinder im Grundschulalter mit der deutschen bzw. der französischen Sprache vertraut zu machen. Es dient darüber hinaus der eigenen Fortbildung der teilnehmenden Lehrkräfte im fremdsprachlichen, didaktisch-methodischen und landeskundlichen Bereich.

Lehrerinnen und Lehrer, die sich um eine Vermittlung im Austauschjahr 2003/2004 bewerben möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Lehrerausbildung und Einsatz bzw. geplanter Einsatz im Fremdsprachenfrühbeginn Französisch,
- unbefristeter Arbeitsvertrag,
- gute Kenntnis der französischen Sprache.

Der Austausch basiert auf Gegenseitigkeit, d. h. zeitgleich wird eine französische Lehrkraft an die deutsche Schule bzw. in das entsprechende Bundesland vermittelt.

Die Dauer des Austauschs beträgt ein Schuljahr. Für diesen Zeitraum wird die Lehrkraft unter Berücksichtigung schulischer Be-

lange unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt. Darüber hinaus gewährt das Land keine weiteren finanziellen Zuwendungen.

Das Deutsch-Französische Jugendwerk bezuschusst

- Fahrt- und Aufenthaltskosten der Informationsveranstaltung im Juni 2003,
- Fahrtkosten zum Sprach-/Einführungskurs und zum Arbeitsort,
- Aufenthaltskosten während der Kurse,
- Kosten für die Teilnahme an Zwischen-/Abschlussseminaren.

Der Differenzbetrag zwischen der pauschalen Erstattung und den tatsächlich anfallen Kosten ist von den Teilnehmern zu tragen.

Interessenten können ein Merkblatt sowie die Bewerbungsunterlagen unter der Telefonnummer 0385 5887264 anfordern.

Bewerbungen sind **bis zum 15. Februar 2003** auf dem Dienstweg an folgende Anschrift zu richten:

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202 A  
19048 Schwerin

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 690

## Jahrestagung des Verbandes deutscher Biologen e. V.

Die Jahrestagung des Verbandes deutscher Biologen und biowissenschaftlicher Fachgesellschaften e. V. vdbiol findet in diesem Jahr vom 25. bis 28. Oktober an der Universität Potsdam statt.

Unter dem Motto „**Mensch, Natur und Gesundheit- Nutrigenomik**“ werden in über 16 Hauptvorträgen sowie Foren und Diskussionen Inhalte aus der Pflanzenwelt, Tiergesundheit, Meeresbiotechnologie und Themen der Gesundheitsforschung vorgestellt.

Das Motto will die engen Verbindungen zwischen Bio-, Ernährungs- und Agrarwissenschaften deutlich machen und aktuelle Entwicklungen in diesen Bereichen aufzeigen. Ergänzt wird das Programm durch ein hochschulpolitisches Mittagsforum zu B.Sc.- und M.Sc.- Angeboten in Lehramtsstudiengängen.

Neben der breiten Öffentlichkeit wendet sich der Biologentag insbesondere an Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler. Zusätzlich zu den Vorträgen findet deshalb vom 23. Oktober bis 25. Oktober 2002 die Lehrerfortbildungsveranstaltung „DNA-

Isolieren, Vermehren, Darstellen“ am Max-Planck-Institut für Molekulare Pflanzenphysiologie statt. Am Sonntag, dem 27. Oktober 2002, wird darüber hinaus für Lehrer/-innen der Workshop „Gentechnologie in der Schule Konzepte und Materialien für den Unterricht“ angeboten.

Eine Anmeldung für die genannten Veranstaltungen kann unter Tel.: 0179 1363804 bzw. daniel.kainer@surfnet.de erfolgen.

Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten können sich auf der am Freitag, dem 25. Oktober 2002, stattfindenden Job-Börse über Berufschancen in der Biologie informieren. Parallel zu allen Veranstaltungstagen werden Stadtbesichtigungen und zahlreiche Exkursionen angeboten.

Weitere Programminformationen und Anmeldung unter:  
[www.vdbiol.de/potsdam/](http://www.vdbiol.de/potsdam/)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 690

## Bundesweiter Wettbewerb der Schülerzeitungen „Euro-arabische Nachbarschaft – Zusammenleben lernen“

Die Deutsche UNESCO - Kommission e. V. schreibt einen bundesweiten Wettbewerb für Schülerzeitungsredakteure aus. Das Thema lautet: „Euro-arabische Nachbarschaft - Zusammenleben lernen“.

Die Anschläge vom 11. September 2001 haben aus der Sicht der UNESCO die Dringlichkeit eines neuen internationalen Kulturdialogs deutlich gemacht. Kinder und Jugendliche haben sich nach den Anschlägen mit deren Folgen für die euro-arabische Verständigung auseinandergesetzt: In zahlreichen Schülerzeitungen, auf Schüler-Seiten der Tageszeitungen und auf Internet-Seiten der Schulen erschienen und erscheinen immer noch Berichte, Stellungnahmen und Reportagen, in denen die jungen Menschen ihre Betroffenheit äußern genauso wie ihre Ängste, dass die Terrorakte eine tiefe Kluft zwischen der europäischen und arabischen Welt aufreißen könnten. In vielfältiger Weise haben Kinder und Jugendliche diese Probleme aufgearbeitet und sich für mehr Dialog und Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft eingesetzt.

Dieses Engagement nahm die Deutsche UNESCO-Kommission zum Anlass, einen bundesweiten Schülerzeitungswettbewerb auszuschreiben.

Die Beiträge sollten sich mit den Formen des interkulturellen Dialogs in unserem Land, speziell mit dem Verhältnis zwischen Europa und den arabischen Ländern nach dem 11. September 2001,

beschäftigen und Wege zu mehr Toleranz und zur Verständigung aufzeigen.

Der Wettbewerb ist in zwei Altersklassen unterteilt. Kinder bis 14 Jahre äußern sich zum Thema „Meine Freundin ist Araberin/Mein Freund ist Araber“. Briefe mit Bildern oder Fotos an wirkliche oder erfundene Freunde können eingereicht werden.

Das Thema für Schüler ab 14 Jahre lautet: „Euro-arabische Nachbarschaft - Zusammenleben lernen“. Eingereicht werden können Texte, die in Schüler- oder Tageszeitungen bzw. auf Homepages der Schulen erschienen sind.

Alle Einsendungen sind **bis zum 31. Oktober 2002** einzusenden an die

Deutsche UNESCO-Kommission  
Andreas Baaden  
Colmantstr. 15  
53115 Bonn

Weitere Informationen zum Wettbewerb sind unter [www.unesco.de](http://www.unesco.de); Stichwort: „Möglichkeiten zum Mitmachen“ zu finden.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 691

## 38. Wettbewerb „Jugend forscht“ – Geträumt. Gedacht. Gemacht.

Geträumt. Gedacht. Gemacht. - Unter diesem Motto steht der 38. Wettbewerb Jugend forscht 2003.

Alle Jugendlichen bis 21 Jahre können sich ab sofort für die neue Runde des Nachwuchswettbewerbs in Naturwissenschaften, Mathematik und Technik anmelden.

Am Anfang einer jeden neuen Entdeckung oder Entwicklung steht ein Traum, eine Vision, eine Idee. Damit Träume Wirklichkeit werden, gilt es Grenzen im Kopf aufzuheben und seiner Phantasie freien Lauf zu lassen.

Jugend forscht ruft deshalb den wissenschaftlichen Nachwuchs auf, sich an das Neue zu wagen und das Unbekannte zu erforschen.

Das Wettbewerbsthema kann frei gewählt werden aus einem der sieben Fachgebiete: Arbeitswelt, Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik und Technik. Zum Wettbewerb sind Einzel- oder Teamarbeiten zugelassen.

**Anmeldeschluss** ist der **30. November 2002**.

Für die Anmeldung reicht zunächst das Thema. Die schriftliche Wettbewerbsarbeit muss erst im Januar 2003 eingereicht werden.

Die vollständigen Teilnahmebedingungen sind unter [www.jugend-forscht.de](http://www.jugend-forscht.de) zu finden.

Anmelden kann man sich online unter der gleichen Adresse oder per Anmeldekarte über den Wettbewerbsleiter des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Dr. Frank Mehlhaff  
Damerower Weg 15  
18059 Rostock  
Tel.: 0381 4000714  
[Fmehlhaff@web.de](mailto:Fmehlhaff@web.de)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 691

## 12. Internationale Kunstausstellung 2003 in Finnland

Das „Art Centre for Children and Young People“, unterstützt vom Finnischen Ministerium für Bildung und der Stadt Hyvinkää, organisiert seit 1970 internationale Kunstausstellungen für Kinder. Mehr als 50.000 Bilder aus aller Welt konnten inzwischen ausgestellt werden.

Das Thema der Ausstellung lautet „Everyday life“ (Alltagsleben) und lässt viele Möglichkeiten offen, die eigene kulturelle Tradition zu gestalten.

Gewertet wird in folgenden Gruppen:

- unter 7 Jahre,
- 7 bis 9 Jahre,
- 10 bis 12 Jahre,
- 13 bis 15 Jahre,
- 16 bis 18 Jahre.

Eine Schule oder Gruppe sollte nicht mehr als 30 Arbeiten einsenden. Es erfolgt keine Rückgabe!

**Einsendeschluss** ist der **31. Dezember 2002**.

Adresse:  
Art Centre for Children and Young People  
Siltakatu 6  
05900 Hyvinkää  
Finnland  
[www.hyvinkaa.fi/artcentre](http://www.hyvinkaa.fi/artcentre)

Die Ausschreibung und das Begleitblatt (englisch) können angefordert werden im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei

Frau Götz  
Ref. 202  
Tel.: 0385 588-7245  
E-Mail: [e.goetz@kultus-mv.de](mailto:e.goetz@kultus-mv.de)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 692

## Europe @ School – Internet Award Scheme Motto „Planet Europe?“

Am 1. September 2002 beginnt die neue Runde von Europe @ School - Internet Award Scheme. Unter dem Motto „Planet Europe?“ sollen sich die Projekte mit der Rolle Europas in der Welt angesichts der zunehmenden Globalisierung beschäftigen.

Alle Informationen sowie das Anmeldeformular sind online verfügbar unter der Adresse [www.internet-award-scheme.org](http://www.internet-award-scheme.org)

Vom 1. September bis zum 31. Oktober 2002 können sich interessierte Schulen in der Europe-@-School - Datenbank registrieren lassen und auf Partnersuche gehen.

Gemeinsam ist eine Website zu entwickeln, die sich mit einem oder mehreren Aspekten des Themas auseinandersetzt. Eine Projektgruppe muss sich aus drei Arbeitsgruppen unterschiedlicher Schulen in drei europäischen Ländern zusammensetzen.

Das Mindestalter der Teilnehmer sollte neun Jahre betragen.

Am 30. April 2003 werden die Ergebnisse präsentiert und im Mai erfolgt die Auswahl der Gewinner.

Weitere Informationen unter:

Zentrum für Europäische Bildung  
Bachstraße 32  
53115 Bonn  
Tel.: 0228 72900-64  
Fax: 0228 72900-90  
E-Mail: [z-e-b@t-online.de](mailto:z-e-b@t-online.de)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 692

## Europäischer Tag/ Europäisches Jahr von Menschen mit Behinderungen – Malwettbewerb für Jugendliche –

Das Jahr 2003 ist von der Europäischen Kommission zum Jahr von Menschen mit Behinderungen ausgerufen worden. In Vorbereitung darauf werden Jugendliche im Alter zwischen 10 und 15 Jahren anlässlich des Tages der behinderten Menschen aufgerufen zu malen und zu zeichnen, was sie für Menschen mit Behinderungen verändern würden.

**Einsendeschluss** ist der **15. Oktober 2002**.

Die Idee besteht darin, in Schulen und individuell bei Schülern für die Belange behinderter Menschen zu sensibilisieren und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass 2003 das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderung stattfindet. In allen Ländern der Europäischen Union malen und zeichnen Schüler Postkarten. Für jedes Land wird eine Gewinnerkarte ausgewählt und als offi-

zielle Postkarte oder e-Karte (die per E-Mail verschickt werden kann) für das Europäische Jahr 2003 verwendet werden.

Jeder nationale Gewinner wird zur Preisverleihung nach Brüssel eingeladen.

Die offizielle Website für den Europäischen Tag der behinderten Menschen kann unter [www.eddp.org](http://www.eddp.org) aufgerufen werden.

Hintergrundinformationen zum Jahr der Menschen mit Behinderungen sind unter [www.eypd2003.org](http://www.eypd2003.org) zu finden.

Postkarten mit weiteren Informationen sind in allen offiziellen Sprachen verfügbar.

Sie können angefordert werden bei

[Like.vanhulten@ogilvy.be](mailto:Like.vanhulten@ogilvy.be)  
Tel.: + 32(2) 545 65 74

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 692

## Vorlesewettbewerb 2002/2003

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels lädt zum 44. Vorlesewettbewerb ein.

Der Vorlesewettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und möchte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 zur Beschäftigung mit Kinder- und Jugendliteratur anregen und die Lust am Lesen fördern.

Der Wettbewerb beginnt auf Klassenebene und führt über Schulentscheide, Stadt- bzw. Regional- und Landesebene bis hin zur Ermittlung der Bundessieger am 26. Juni 2003.

Die Teilnahmeunterlagen werden ab Oktober an alle Schulen verschickt.

Die Wettbewerbsunterlagen, aktuelle Informationen und Tipps gibt es unter: [www.vorlesewettbewerb.de](http://www.vorlesewettbewerb.de)

Anfragen sind zu richten an den

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.  
- Leseförderung -  
Postfach 10 04 42  
60004 Frankfurt am Main  
Fax: 06913 06-435  
E-Mail: [lesefoerderung@boev.de](mailto:lesefoerderung@boev.de)

**Anmeldeschluss** ist in diesem Jahr der **13. Dezember 2002**.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 693

## „Schnapp dir ein Buch!“

Die Stiftung Lesen und Coca-Cola starten im September 2002 die Kampagne „Schnapp dir ein Buch!“.

Schülerinnen und Schüler der 3. bis 7. Klassen sind dazu aufgerufen, bei der größten Bücherjury in Deutschland mitzumachen. Nach einer spannenden Diskussion im Klassenverband sollen sie ihre Lieblingsbücher küren.

Mit dieser und weiteren Aktionen starten die Veranstalter ihre gemeinsame Initiative „Schnapp dir ein Buch!“, mit der sie Kinder, Jugendliche und ihre Eltern zum (Vor-) Lesen anstiften möchten.

Dazu erhalten alle Grundschulen und weiterführenden Schulen Bücherlisten, aus denen die Lieblingsbücher ausgewählt werden sollen. Nach Rücksendung der Stimmzettel nehmen alle Klassen an der Verlosung mit attraktiven Preisen teil.

Die drei meist genannten Titel der 8- bis 10-Jährigen sowie der 11- bis 13-Jährigen werden mit einem goldenen, silbernen und bronzenen „Lese-Star“ ausgezeichnet.

Die Kampagnenverantwortlichen haben außerdem zusammen mit einem Lehrerteam für die verschiedenen Schultypen didaktisch-methodische Tipps erarbeitet, die zu kreativen Aktionen rund um das Thema Lesen anregen.

Ansprechpartner der Kampagne:

Stiftung Lesen  
Gaby Hohm  
Stabsstelle Projektmanagement  
Fischertorplatz 23  
55116 Mainz  
Tel.: 06131 28890-26  
Fax: 06131 230333  
E-Mail: [Gaby.Hohm@stiftunglesen.de](mailto:Gaby.Hohm@stiftunglesen.de)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 693

## Hauptschulpreis 2003 „Integration von Zuwandererkindern durch die Hauptschule – miteinander und voneinander lernen“

Die Initiative Hauptschule e. V. ruft gemeinsam mit der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung und der Robert-Bosch-Stiftung zum dritten Mal den Hauptschulpreis aus. Gleichzeitig wird ein Sonderpreis für Hauptschullehrer ausgelobt: Die Schülerschaft der Schulen, die nach Auffassung der Jury in die engere Wahl kommen, wird dazu von den Veranstaltern im Januar 2003 aufgefordert, eine vorbildliche Lehrkraft für die Verleihung des Lehrpreises in Höhe von 5.000 € zu nominieren.

Bewerben können sich alle Hauptschulen, Teilhauptschulen und Schulen mit einem Hauptschulbildungsgang.

Die Unterlagen der teilnehmenden Schulen sollen **bis zum 10. Januar 2003** bei der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung eingegangen sein.

Interessierte Schulen erhalten die Bewerbungsunterlagen über die

Gemeinnützige Hertie-Stiftung  
Lyoner Straße 15  
60528 Frankfurt/ Main  
Tel.: 069 660756-251  
E-Mail: [info@ghst.de](mailto:info@ghst.de)  
Homepage: [www.hauptschulpreis.ghst.de](http://www.hauptschulpreis.ghst.de)

Über die Homepage kann auch die Bewerbung erfolgen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 693

## Batterien sammeln und gewinnen

Im Juli 2001 hatte die Stiftung GRS (Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien) unter dem Motto „Bringt verbrauchte Energie zurück“ Schulen aufgefordert, kostenlos Batterie-Sammelboxen bei ihr anzufordern. Insgesamt 187 Schulen aus Mecklenburg-Vorpommern sind bis jetzt dem Aufruf gefolgt. Sie entsorgen Altbatterien damit umweltfreundlich. Wichtige Rohstoffe können auf diese Weise zurückgewonnen werden und die Belastung der Umwelt mit Müll wird verringert.

Jetzt startet eine neue Aktion „Batterien sammeln und gewinnen“. Schulen, die sich an der Aktion beteiligen, melden sich bei der GRS Batterien als Sammelstelle an. Die Stiftung stattet die Schulen dann mit Batterie-Sammelboxen aus. Sind die Behälter voll, werden sie abgeholt und gegen neue BATT-Boxen ausgetauscht. GRS wiegt die gesammelte Batteriemenge und erfasst sie in einer zentralen Datenbank. Die Schule, die im Laufe eines Jahres die größte Menge an alten Gerätebatterien gesammelt hat, wird mit einem Gewinn in Höhe von 1000 € belohnt. Weitere Geldpreise werden vergeben.

**Anmeldeschluss ist der 1. Dezember 2002.**

Im Internet gibt es zahlreiche weitere Informationen wie beispielsweise Unterrichtsmaterial für Lehrer oder den „Kreativ Recycling-Contest“ für findige Köpfe.

Adresse:  
GRS Batterien  
Heidekampsweg 44  
20097 Hamburg  
Tel.: 040 237788  
Fax: 040 237787  
www.grs-batterien.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 694

## Frankreich-Preis 2002/2003 der Robert Bosch Stiftung

Der Wettbewerb steht unter dem Motto „Verständigung miteinander - Verständnis füreinander“ und hat zum Ziel, das Interesse der deutschen und französischen Schüler des berufsbildenden Bereichs für die Partnersprache zu wecken und zu vertiefen. Im Mittelpunkt steht die Erarbeitung eines gemeinsamen Projekts.

Teilnahmeberechtigt sind in Deutschland berufsbildende Schulen des Sekundarbereiches II, berufliche Gymnasien und Kollegschulen (NRW).

Jede Klasse oder Arbeitsgemeinschaft muss eine Partnerklasse oder -arbeitsgemeinschaft im Nachbarland finden.

Die Schülergruppen konzipieren ein gemeinsames Vorhaben.

Eine Schule übernimmt die Federführung des Projekts und legt den Projektantrag vor. Das Thema des Projekts wählen die Partnerklassen selbst.

Als Leitidee dient das Motto „Verständigung miteinander - Verständnis füreinander“.

Das Projekt kann einen kulturellen, sozialen oder technischen Bezug haben. Auch praktische Vorhaben sind möglich.

### Antrag

- Beschreibung der beiden Schulen aus Deutschland und Frankreich  
Art der Schule, Ausbildungsziel, Adressen und Entfernung zwischen den Schulen, Namen, Vornamen, Alter der teilnehmenden Schüler, Namen der Lehrer, Dauer der Partnerschaft sowie Dauer und Umfang des Unterrichts in der Partnersprache.
- Beschreibung des geplanten Projekts  
Erläuterung des gewählten Themas, Darstellung der inhaltlichen Ziele sowie der Arbeitsschritte, die von beteiligten Gruppen gemeinsam realisiert werden sollen; Begründung der gewählten Arbeitsform; Finanzierungsplan.

Die Projektanträge werden einer deutsch-französischen Jury zur Auswahl vorgelegt. Diese empfiehlt der Stiftung die Projekte zur Förderung (Dezember 2002).

Ein ausgewähltes Projekt kann eine Unterstützung bis zu 5.000 Euro erhalten.

**Einsendeschluss für die Projektanträge ist der 11. November 2002.**

### Durchführung des Projekts

Die Partnerschulen erarbeiten anschließend ihr gemeinsames Projekt. Das Ergebnis kann in Form eines Dossiers, als Video oder als Modell vorgelegt werden. Daneben soll ein Arbeitsbericht (Verlaufsprotokoll, Tagebuch) in deutscher und in französischer Sprache eingereicht werden, der sowohl die Erfahrungen der gemeinsamen Arbeit als auch die Anwendung der jeweiligen Fremdsprachen beschreibt. Zusammen mit dem Projektergebnis legen die Partner eine Finanzabrechnung vor.

**Einsendeschluss der Projektergebnisse mit Arbeitsbericht ist der 15. April 2003.**

Die Jury wählt die besten Arbeiten aus und prämiert sie.

Als Preise winken drei erste Preise (je 5.000 Euro), fünf zweite Preise (je 3.500 Euro) und sieben dritte Preise (je 2.500 Euro).

Die **Preisverleihung** findet im **Juni 2003** im Rahmen einer Festveranstaltung in Deutschland oder in Frankreich statt.

Die Preisgelder sind für eine gemeinsame Studienreise der deutschen und französischen Schüler in eines der Partnerländer bestimmt.

Anfragen und Einsendungen an die

Robert Bosch Stiftung  
Dr. Olaf Hahn  
Postfach 10 06 28  
70005 Stuttgart  
Tel.: 0711 46084-148  
Fax: 0711 46084-150  
E-Mail: [olaf.hahn@bosch-stiftung.de](mailto:olaf.hahn@bosch-stiftung.de)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 694

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 4,50 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt